

Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmischesen Ländern*

VON JIŘI KEJŘ

In der *Historia scholastica* des Petrus Comestor lesen wir zum Leviticus 24: ... *et eductum extra castra omnis multitudo lapidabit eum, sive civis sit aut advena* ...¹⁾ Es ist deutlich, daß der Ausdruck *civis* hier im rechtlich unbestimmten Sinne von »Einwohner« steht, was die Gegenüberstellung zum *advena* weiter unterstreicht. Die tschechische Übersetzung aus den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts bemüht sich, den richtigen Sinn dieser Stelle zu erfassen, und gibt sie wieder: ... *lecz bud swoy, lecz przichoz, tocziss huost* ...²⁾, was ins Deutsche kaum wörtlich zu übersetzen ist und ungefähr bedeutet: »... sei es ein Einheimischer, sei es ein Ankömmling, das ist ein Gast«.

Dies ist die einzige bisher festgestellte Quellenstelle in tschechischer Sprache, wo das Wort *civis* ins Tschechische nicht als *měšťěnin*, Bürger, übersetzt wird. Alle anderen Belege, die sich seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts häufen, kennen nur dieses einzige Äquivalent, und zwar auch in den Fällen, in denen dem wirklichen Sinne ein anderer Ausdruck viel besser entspräche³⁾. So mußte der Übersetzer des

* Für nachstehende Werke werden folgende Sigel benützt:

- CDB Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae, ed. G. FRIEDRICH u. a., Bd. I ff., Prag 1904 ff.
CDM Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, ed. A. BOCZEK, J. CHYTIL u. a., Bd. I ff., Olmütz 1836 ff.
CIB Codex iuris Bohemici, ed. H. JIREČEK, Bd. I ff., Prag, Wien, Leipzig 1870 ff.
CIM Codex iuris municipalis regni Bohemiae, ed. J. ČELAKOVSKÝ, G. FRIEDRICH u. a., Bd. I ff., Prag 1895 ff.
FRB Fontes Rerum Bohemicarum. Prameny Českých dějin. Bd. I ff., Prag 1873 ff.
RBM Regesta diplomatica necnon epistolaria Bohemiae et Moraviae, ed. K. J. ERBEN, J. EMLER u. a., Bd. I ff., Prag 1855 ff.

1) MIGNE, PL 198, col. 214.

2) Petra Comestora *Historia scholastica*, hg. J. V. NOVÁK, Praha 1910, S. 214.

3) Dasselbe gilt auch von dem Ausdruck *civilis*, der ins Tschechische als *měšťský*, d. i. städtisch, übersetzt wird, vgl. z. B. die lateinischen Wendungen der Prozeßakten des Mgr. Johannes Hus, H. v. DER HARDT, *Magnum oecumenicum Constantiense concilium IV*, S. 154 und S. 155: *Nullus est dominus civilis und commercia civilia* erscheinen in der tschechischen Übersetzung als *Žádný není pánem města* (= Niemand ist Herr einer Stadt) und

Petrus Comestor, der die Unrichtigkeit einer stereotypen Übersetzung gut erkannt hatte, zu einer ziemlich schwerfälligen Wendung greifen, um den logischen Zusammenhang nicht zu verletzen; er findet im Tschechischen dieser Zeit kein Wort, das als Äquivalent des Begriffes *civis* in seinem früheren allgemeinen Sinne gelten könnte.

Das bedeutet, daß sich der Inhalt des Begriffes *civis* im 14. Jahrhundert in einer so ausgeprägten Weise eingebürgert hatte, daß man die früheren Nuancen seiner Verwendung nicht mehr kannte. Der juristische Inhalt im Sinne eines vollberechtigten Bürgers einer Stadt im Rechtssinne tritt in den Quellen klar auf den Plan.

Dieselbe Erscheinung ist auch bei dem Ausdruck *civitas* anzutreffen. Die tschechischen Quellen bieten in allen möglichen Zusammenhängen nur die Übersetzung *město* – Stadt, obwohl die lateinischen Vorlagen vielfach eine weitaus differenziertere Wiedergabe erforderlich gemacht hätten. Die Vokabularien des 14. Jahrhunderts kennen nur die Gleichung *civitas* – *město* ⁴⁾. Aus dem 13. Jahrhundert liegen entsprechende tschechische Ausdrücke in den bruchstückhaften Quellen nicht vor, und wir können daher nicht beobachten, wie sich die neuen Entwicklungen in der Volkssprache widerspiegeln und wie sich also jene neuen Begriffe bilden, die wir dann bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts fertig und klar ausgeprägt vorfinden.

Diese Feststellung könnte uns eigentlich veranlassen, die weitere Untersuchung der tschechischen Terminologie als wenig aussichtsreich anzusehen und ihr für die Erforschung des Ursprungs des böhmischen und mährischen Städtewesens lediglich einen ergänzenden und subsidiären Charakter beizumessen. Vor diesem vorschnellen Urteil bewahrt uns jedoch eine Stelle aus einer älteren Quelle, die zwar nicht den entsprechenden tschechischen Ausdruck wiedergibt, nichtdestoweniger aber aufschlußreiche Kombinationen ermöglicht.

Die sogenannten Ereignisse König Wenzels I., eine in Form einer Chronik verfaßte Erzählung über den Aufstand Přemysl Ottokars gegen seinen Vater König Wenzel im Jahre 1249, die den geschilderten Begebenheiten zeitlich sehr nahe stehen dürfte, beginnt mit der Beschreibung der Bemühungen des Herrschers um die Ummauerung der Städte: ... *civitatem Pragensem fecit murari et alias villas forenses,*

frajmarkuov městských (= der städtischen Geschäfte). Diese Belege stammen aus dem Verzeichnis von 45 verworfenen Artikeln Wiclifs, und zwar art. 15 und 43. Die tschechische Fassung in FRB VIII S. 254–255, hg. V. NOVOTNÝ, und neuerdings M. NEDVĚDOVÁ, Hus a Jeronym v Kostnici [Hus und Hieronymus in Konstanz]. Praha 1953, S. 45 und 47. – Auch der Ausdruck *civiliter* wird dementsprechend als *městsky*, d. i. städtisch, übersetzt: *městsky panovati* (= städtisch herrschen) und *městsky súditi* (= städtisch richten), NOVOTNÝ S. 264; NEDVĚDOVÁ S. 62.

4) Bereits an dieser Stelle soll mein verbindlicher Dank den Mitarbeitern des Alttschechischen Wörterbuches im Institut für tschechische Sprache der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften für ihre Hilfe bei der Arbeit mit dem Material aus den alttschechischen Quellen ausgesprochen werden.

*quae iuxta vulgare nostrum dicuntur civitates, muniri precepit lignis vel lapidibus . . .*⁵⁾ Die Tatsache, daß man auch Marktdörfer befestigte, überrascht an sich nicht, es gab ja überall verteidigungsfähige Dörfer. Aus der zitierten Stelle erfahren wir, daß es für die *civitates* einen tschechischen Ausdruck gab. Wenn dieser auch nicht angeführt ist, sind wir doch zu der Annahme berechtigt, daß es bereits damals der Terminus *město* war, den wir einige Jahrzehnte später in seiner klaren Bedeutung sicher fassen können. Kein anderer Terminus ist der tschechischen Sprache bekannt, der als Synonym zu *město* gelten könnte oder ihm inhaltlich gleichzustellen wäre.

Da unsere Chronik an dieser Stelle nicht auf einer urkundlichen, sondern nur auf einer chronikalischen Vorlage beruht, wird man den Wortgebrauch des Chronisten nur mit Vorbehalt aufzunehmen haben; sind doch die Chronisten nicht immer in der Verwendung verschiedener Ausdrücke völlig verläßlich, da sie aus stilistischen Gründen die einzelnen Ausdrücke oft variieren. Die kritische Lektüre der Abschnitte der Ereignisse König Wenzels I. zeigt uns aber, mit welcher überraschender Genauigkeit der Chronist einzelne Ausdrücke benützt. Er unterscheidet ganz präzise die Stadt Prag — *civitas* — von der Prager Burg — *castrum* oder *urbs* — ohne eine einzige Verwechslung der Bezeichnung. Als *civitates* erscheinen bei ihm weiter noch Saaz und Leitmeritz, an deren städtischer Verfassung nach dem Ausweis verläßlicher Urkunden für die gegebene Zeit kein Zweifel besteht⁶⁾. Der Verfasser meint also mit dem Ausdruck *civitas* zweifellos eine Stadt, was noch zu dieser Zeit keinesfalls als selbstverständlich anzusehen ist, weil noch kurz vorher in manchen Quellen die Bedeutung »Burg« weiterlebte⁷⁾.

Wenden wir uns noch dem Begriff *villa forensis* zu, der in den böhmischen Urkunden ziemlich häufig vorkommt. Auch hier sollte sich eigentlich eine entsprechende tschechische Wendung auffinden lassen; sie ist jedoch nicht festzustellen. Nicht einmal das riesige Material des altschechischen Wörterbuches enthält einen Ausdruck oder eine Wendung, die der lateinischen als Äquivalent gleichzustellen wäre. Unser Chronist hat also recht, die *villae forenses* wurden offenbar als Städte bezeichnet.

Für einen einfachen Bauern oder einen uninteressierten Landedelmann war in der Frühzeit des böhmischen und mährischen Städtewesens, in der Epoche der Stadtbildung, kein wesentliches Merkmal vorhanden, um ein Marktdorf von einer Stadt zu unterscheiden. Darf man aber aus diesem Grunde behaupten, daß die *villae*

5) FRB II S. 303.

6) J. KEJŘ, Zwei Studien über die Anfänge der Stadtverfassung in den Böhmischem Ländern. In: *Historica* 16, 1969, S. 100 f.

7) Zum erstenmal begegnen wir dem Ausdruck *civitas* im Sinne von »Stadt« mit Sicherheit in dem Privileg König Ottokars I. für Troppau von 1224, CDB II Nr. 265, aber noch 1235 ist bei Pilsen und Saaz die Bedeutung »Burg« faßbar, CDB III/1 Nr. 105.

forenses eigentlich Städte waren, daß man die Bezeichnung einer Lokalität als *villa forensis* bereits im Sinne einer Stadt interpretieren kann? ⁸⁾ Obwohl äußerlich in vielen Fällen kaum große Unterschiede bestanden haben dürften und die Entfaltung des Städtewesens erst in den frühen Ansätzen stand — weite Landschaften Böhmens und Mährens kannten noch gar keine Städte —, wäre eine Gleichstellung von *villa forensis* und »Stadt« doch unrichtig und könnte den Forscher auf Irrwege führen. Wenn dieser Unterschied auch der Volkssprache nicht bekannt war, was allerdings bedeutet, daß die reale äußere Situation noch keinen Anlaß zur sprachlichen Unterscheidung gab, existierte er doch in den lateinischen Quellen, im feinen Denken der gebildeten Notare, in juristischen Kategorien, die den neuen Mitgliedern des sich bildenden Bürgerstandes bereits klar sein mußten; er existierte im Wortlaut der Urkunden und, wie wir eben sehen konnten, in dem präzisen Stil des gebildeten Chronisten. Der Verfasser unserer Nachricht verrät uns also nicht nur, daß es im Tschechischen bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts einen Ausdruck für *civitas* gab, sondern er bietet uns einen wertvollen Beweis dafür, daß es zwei Kategorien von Siedlungen gab, die mit gewissen Vorrechten ausgestattet waren, und daß beide unrichtig nur mit *e i n e m* Ausdruck bezeichnet wurden ⁹⁾.

2.

Mit dieser wortgeschichtlichen Einleitung sind wir mitten in die schwierigen Probleme geraten, die mit der Erforschung der Anfänge des böhmischen und mährischen Städtewesens und speziell mit seinen verfassungsgeschichtlichen Fragen verbunden sind. Einschränkend darf ich bemerken, daß eine tiefgreifende Auseinandersetzung

8) Diese Meinung hat V. VOJTÍŠEK, Bratislavské burgum [Das burgum von Preßburg]. In: DERS., V ý b o r r o z p r a v a s t u d i í [Auswahl von Abhandlungen und Studien]. Praha 1953, S. 421, angedeutet, und manche Forscher haben sie übernommen.

9) Eine klare Differenzierung ist in der auf den Namen des Markgrafen Heinrich Vladislav gefälschten Urkunde für das Kloster in Hradiště bei Olmütz von angeblich 1203 festzustellen; die Fälschung ist aber erst nach der Mitte des 13. Jhs. entstanden, CDB II Nr. 356. Das Kloster enthält *libertatem extirpandi* (einen Wald) und *villas, fora, civitates locandi*. Diese Differenzierung und das Recht, Städte zu gründen, ist für den Anfang des 13. Jhs. undenkbar, aber fünfzig Jahre später kann man das Bewußtsein dieser Unterschiede ohne Bedenken voraussetzen. Nicht einmal ein Falsum aus dieser Zeit könnte sich in der Abstufung von verschiedenen Siedlungstypen irren. Eine ähnliche Differenzierung ist auch in einer wahrscheinlich gefälschten Urkunde König Ottokars II. für das St. Georgenstift in Prag von angeblich 1262 festzustellen, RBM II Nr. 345, die aber neun Jahre später von demselben König durch eine zweifellos echte Urkunde konfirmiert wurde, RBM II Nr. 762; dem Kloster werden bestätigt: *omnia iura, que . . . predicta ecclesia habuit per civitates et fora provincialia*. Die Aufzählung der betreffenden Orte zeigt dann wirklich, daß neben unbestreitbaren Vollstädten auch einige Plätze stehen, die den Rang von Städten noch nicht erreicht haben, wo aber sicher ein Markt bestand.

mit allen brennenden Problemen in diesem Aufsatz nicht möglich ist; dazu wäre ein weit größerer Umfang nötig, als ihn der begrenzte Raum eines Aufsatzes bietet. Ich will mich an dieser Stelle auf die Entstehung der Stadtverfassung und auf die Anfänge des Stadtrechts konzentrieren, wobei ich besonders auch die nationale Zusammensetzung der neuen städtischen Bevölkerung berücksichtigen möchte. Zwar werden andere Forschungsergebnisse, sofern sie zu dieser Fragestellung beitragen können, am Rande berührt, aber sie bilden nicht den Gegenstand meiner Untersuchung.

In unserem Rahmen wäre es wenig sinnvoll, alle Einzelheiten in Betracht zu ziehen und die Stadtwerdung jeder einzelnen Siedlung zu analysieren; nur denjenigen Erscheinungen soll unsere Aufmerksamkeit geschenkt werden, die charakteristische Merkmale in der umwälzenden Entfaltung des Städtewesens darstellen. Es braucht nicht betont zu werden, daß bei manchen Siedlungen die Quellen keine ausreichende und sichere Basis für weitere Analysen bieten, daß sogar manche Siedlungen erst geraume Zeit nach ihrer Stadtwerdung in das Licht der Quellen treten, ohne daß es dem entfernten Beobachter unseres Zeitalters in jedem Falle möglich wäre, ihr früheres Schicksal aufzuhellen. Eine höchst wertvolle Hilfe bieten nun dem Stadtgeschichtsforscher die hervorragenden Ergebnisse der Diplomatik, die nicht nur verlässliche und kritisch bearbeitete Texte der Urkunden im Codex diplomaticus Bohemiae et Moraviae zur Verfügung stellt, sondern auch in zahlreichen Arbeiten wichtige Einzelfragen tiefgreifend erforscht hat. Zu den wichtigsten Beobachtungen gehört die Feststellung, daß sämtliche für die königlichen Städte bestimmten Urkunden wirklich in der königlichen Kanzlei entstanden sind¹⁰⁾, und daß daher jede Urkunde, die nicht als Kanzleiausfertigung angesehen werden kann, als zumindest verdächtig gelten muß. Welche Hilfe dieser methodische Hinweis für die Verfassungs- und Rechtsgeschichte bedeutet, muß nicht weiter hervorgehoben werden.

Wir dürfen von einem Privileg aus dem Jahre 1232 ausgehen, in dem König Wenzel I. dem Doxaner Kloster bewilligt¹¹⁾, *in loco, qui Cunningberch vocatur*, eine Stadt zu gründen und einen Markt abzuhalten. Zur Sicherung der Rechtsstellung und Unterstützung der Prosperität der Stadt erteilt der König weiter *omnem*

10) J. ŠEBÁNEK – S. DUŠKOVÁ, Česká listina doby přemyslovské [Die böhmische Urkunde der Přemysliden-Zeit]. In: Sborník archivních prací 6/2, 1956, S. 108–109; DIES., Listina v českém státě doby Václava I. [Die Urkunde im böhmischen Staat zur Zeit Wenzels I.]. Praha 1963, S. 132–133; vgl. auch den Diskussionsbeitrag J. ŠEBÁNEKS in den Akten des XII. Internationalen Kongresses der Geschichtswissenschaften in Wien 1965, Bd. V, S. 669. Der Stadtgeschichtsforscher befindet sich hier daher in einer viel günstigeren Situation als derjenige, der die Anfänge des Städtewesens in den deutschen Gebieten studiert und oftmals mit unsicherer Textüberlieferung kämpfen muß, wie das neuerdings K. KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert. In: Probleme des 12. Jahrhunderts (= Vorträge und Forschungen 12, 1968), S. 313, betont hat.

11) CDB III/1 Nr. 26.

libertatem, quam aliqua regni nostri civitas habere dinoscitur. Der Terminus *civitas* bedeutet hier ganz eindeutig eine Stadt, was zu dieser Zeit keinesfalls selbstverständlich ist, da die inhaltlichen Wandlungen dieses Ausdrucks in verschiedenen Zusammenhängen noch einige Jahre andauern, wie wir es bereits erwähnen konnten.

Bei dieser Urkunde gibt es vieles, was gewisse Zweifel hervorrufen könnte. Die Gründung ist nicht zustande gekommen; mehrere Jahrzehnte hören wir keine weitere Nachricht über Königberg, und erst Kaiser Karl IV. erteilte dem Ort das Stadtrecht und bewilligte seine Befestigung¹²⁾. Aber die Tatsache, daß uns die Urkunde in einem unanfechtbar echten Original vorliegt, beseitigt jede Unsicherheit, und wir dürfen sie als verlässliche Stütze für weitere Erörterungen benützen. Obwohl es sich um eine Fehlgründung handelt, ist die Urkunde ihrem juristischen Inhalt nach, der einen tiefreichenden Einblick in die rechtlichen Verhältnisse in der Frühzeit der böhmischen Stadt ermöglicht, von größter Bedeutung.

Die Urkunde ist unter den städtischen Urkunden aus dem Gebiet Böhmens und Mährens in mehrfacher Hinsicht von einzigartiger Bedeutung. Sie ist das erste Gründungsprivileg auf unserem Boden im vollen Sinn des Wortes. Obwohl es schon früher gegründete Städte gab, besitzen wir keine frühere Gründungsurkunde¹³⁾. Die älteren Privilegien waren für solche Städte bestimmt, die bereits als Stadt existierten oder deren städtische Verfassung stillschweigend vorausgesetzt wurde; sie stellen daher keine wirklichen Gründungsprivilegien dar. Weiter ist diese Urkunde die erste eine Stadt betreffende Urkunde, die an eine geistliche Institution adressiert ist. Und endlich — das möchte ich besonders betonen — ist es die erste Erwähnung von Städten und städtischen *libertates* im allgemeinen; es ist darin von anderen Städten des Königreichs die Rede¹⁴⁾, deren Vorrechte künftig auch Königsberg genießen soll. Diese königlichen Städte werden also von den anderen Siedlungen bereits als eine feste Gruppe rechtlich abgehoben.

In dieser Urkunde spiegelt sich das Bewußtsein der Existenz des Städtewesens im Lande wider. Welche Städte waren es, was für eine rechtliche Stellung nahmen sie ein?

12) Das Privileg Kaiser Karls aus d. J. 1364, CIM IV/1 Nr. 87.

13) Als Znaimer Gründungsurkunde wird manchmal, zuletzt noch bei E. SCHWARZ, Volkstumsgeschichte der Sudetenländer II, 1966, S. 147, mit Unrecht die Urkunde für das Kloster Klosterbruck v. J. 1226, CDB II Nr. 288, bezeichnet; s. ŠEBÁNEK - DUŠKOVÁ, Česká listina (wie Anm. 10) S. 100, Anm. 3. Durch diese Urkunde wird dem Kloster lediglich ein Schadensersatz garantiert, weil es zum Ausbau der Stadt seine Grundstücke abtreten mußte.

14) In diesem Zusammenhang soll bemerkt werden, daß eine ähnliche Erwähnung anderer königlicher Städte in einem Privileg für Raudnitz von angeblich 1237 einem späten Falsum entstammt und keinen Wert für unser Thema besitzt. A. ZYCHA, Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden, Prag 1914, S. 73, hielt die Urkunde noch für echt; jetzt sind die Beobachtungen von A. HAAS in den Anmerkungen zu CIM IV/1 Nr. 2 heranzuziehen. S. auch unten, Anm. 28.

Vor 1232, also vor der Gründungsurkunde für Königsberg, sind auf dem Gebiet der Böhmisches Länder nur wenige Städte im verfassungsgeschichtlichen und rechtlichen Sinn bezeugt. Nur sechs oder höchstens sieben Orten können wir mit Sicherheit einen städtischen Charakter zusprechen. Von diesen Orten liegt nur ein einziger, nämlich Königgrätz, in Böhmen, während die anderen fünf bzw. sechs, Mährisch-Neustadt, Freudenthal, Troppau, Znaim, Jamnitz und möglicherweise auch Göding (dessen erstes Privileg aber nach einer neuerdings geäußerten Meinung nicht in das Jahr 1228, sondern erst in das Jahr 1238 einzureihen ist)¹⁵⁾, sich auf dem Gebiet Nord- oder Südmährens befinden. Obwohl diese Anzahl noch recht niedrig ist, muß man bereits mit den Anfängen eines Städtewesens rechnen und der Nachricht der Königsberger Urkunde auch in dieser Hinsicht volles Vertrauen schenken. Nur nebenbei soll bemerkt werden, daß man auch bei Olmütz und Welehrad auf Grund der Bezeichnung *civitas* ihre städtische Verfassung für die älteste Zeit angenommen hatte¹⁶⁾; die kritische Interpretation der entsprechenden Quellen erlaubt dies aber nicht¹⁷⁾.

Das älteste Zeugnis über die städtische Verfassung in den Böhmisches Ländern überhaupt betrifft den nicht besonders wichtigen Ort Uničov – Mährisch-Neustadt. Entgegen früheren Zweifeln an der Verlässlichkeit des Privilegs für Uničov aus dem Jahre 1223¹⁸⁾ konnte die präzise diplomatische Analyse die Echtheit der Urkunde zeigen¹⁹⁾ und einen festen Grundstein für die Stadtgeschichtsforschung in unserem Raum sichern. Die Urkunde bildet noch kein Vorbild für die späteren städtischen

15) Zu diesen Städten KEJŘ (wie Anm. 6), zu Göding und der Datierung der Urkunde ebd., S. 90–96; vgl. bereits J. KEJŘ, Les privilèges des villes de Bohême depuis les origines jusqu'aux guerres hussites (1419). In: Les libertés urbaines et rurales du XI^e au XIV^e siècle, Collection Histoire, N. 19, Bruxelles 1968, S. 144–146. Zu dieser Stadt s. auch unten, S. 458.

16) Zu Olmütz vgl. W. SCHLESINGER, Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutschen Städte, 1952, S. 194, Anm. 4; zu Welehrad ZYCHA (wie Anm. 14), S. 61; VOJTÍŠEK (wie Anm. 8), S. 421; und R. HURT, Dějiny cisterciáckého kláštera na Velehradě [Geschichte des Zisterzienser-Klosters zu Welehrad] I, Olomouc 1934, S. 23, der aber neuerdings seine Meinung korrigiert hat, s. R. HURT, Počátky velehradského kláštera [Die Anfänge des Welehrader Klosters]. In: Acta Musaei Moravici 52, 1967, S. 87 ff.

17) In Olmütz bedeutet 1213 die Bezeichnung *civitas*, CDB II Nr. 106, das gesamte Areal der Burg im Gegensatz zur inneren Burg, der *munitio*, s. CDB II Nr. 66, später auch als *castrum* bezeichnet. Dazu V. RICHTER, Raněstředověká Olomouc [Frühmittelalterliches Olmütz]. Praha – Brno 1959, S. 88. – In Welehrad wird mit dem Ausdruck *civitas* im J. 1228, CDB II Nr. 321, der riesige großmährische Burgwall bezeichnet, auf dessen Fläche sich der *burgus* Welehrad befand, s. V. HRUBÝ, Staré Město – velkomoravský Welehrad [Die Altstadt – großmährisches Welehrad]. Praha 1965, S. 215 ff.

18) CDB II Nr. 246.

19) J. ŠEBÁNEK, Uničovská listina z r. 1223 [Die Urkunde von Mährisch-Neustadt vom J. 1223]. In: Časopis spolku přátel starožitností českých 60, 1952, S. 1–15.

Privilegien, ihre Terminologie schwankt und der Inhalt ist noch nicht völlig präzise ausgedrückt ²⁰⁾, nichtsdestoweniger ist sie ein Beweis dafür, daß sie an bereits bestehende Ansätze des Städtewesens in Nordmähren anknüpfen konnte. Sie verrät uns, daß bereits Markgraf Heinrich Wladislaw den Ansiedlern gewisse Vorrechte gewährte und ihnen ihre rechtliche Stellung sicherte, was aber nur mündlich geschehen sein kann, weil aus dem Wortlaut unseres Privilegs zweifellos hervorgeht, daß es die erste Beurkundung dieser Rechte darstellt. Wir können aus dem Text weiter entnehmen, daß die Lokation zehn Jahre früher, also im Jahre 1213 zustande gekommen war. Der Herrscher gewährt den neuen Ansiedlern weiter die Anwendung des Magdeburger Rechts nach dem Vorbild der Bürger von Freudenthal.

Unsere Urkunde bezeugt also nicht nur die Existenz der Stadt Mährisch-Neustadt, sondern auch die der bereits bestehenden Stadt Freudenthal. Der Grundriß weist beide Orte als Gründungsstädte aus ²¹⁾. Während bei Freudenthal bereits der Ortsname ein Zeugnis für die deutsche Besiedlung darstellt, dürfte bei Mährisch-Neustadt eine frühere slavishe Siedlung Uničov, deren Name in den ältesten Urkunden erscheint ²²⁾, einen Bezugspunkt für die Gründung abgegeben haben ²³⁾. Die Erwähnung des Magdeburger Rechts, die älteste auf unserem Boden überhaupt und in der ältesten städtischen Urkunde erhalten, war in der früheren Forschung lange Zeit der Anlaß, die Echtheit der Urkunde zu bezweifeln. Aber nun sind wir berechtigt, aus ihr weitere Folgerungen zu ziehen.

Besonders wichtig ist es, daß der Stadt Uničov das Magdeburger Recht nach dem Vorbild einer anderen einheimischen Stadt verliehen wird. Daraus kann man schließen, daß der Begriff des Magdeburger Rechts zwar bereits heimisch, aber doch neu

20) Die Einwohner werden als *cives nostri* bezeichnet, der Ort selbst wird *villa* oder *oppidum* genannt, die verliehenen Berechtigungen aber entsprechen bereits den städtischen Lebensformen.

21) J. LÁZNIČKA, *Půdorysy slezských měst* [Grundrisse der schlesischen Städte]. In: *Slezský sborník* 43, 1945, S. 87, zu Freudenthal mit dem Stadtplan. Zu Mährisch-Neustadt s. unten, Anm. 23.

22) Der deutsche Name ist ein deutlicher Niederschlag der Tatsache, daß die Siedlung neu entstanden ist. In der ältesten bereits angeführten Urkunde wird nur allgemein von einer *nova villa* gesprochen, aber der Eigenname der Siedlung heißt Uničov, was sich auch im Privileg v. J. 1234, CDB III/1 Nr. 76, und in einigen weiteren Urkunden aus dem 13. Jh. wiederholt. 1258, RBM II Nr. 189, wird die Stadt mit beiden Namen genannt *Nova civitas, Vniczow alio nomine nuncupata*. Zur Entwicklung der Benennung s. SCHWARZ, *Volkstums-geschichte* (wie Anm. 13) II, S. 357.

23) Im südwestlichen Teil des Stadtgrundrisses, der mit seiner Unregelmäßigkeit anderen Vierteln nicht vergleichbar ist, suchte man die ursprüngliche Siedlung; J. LÁZNIČKA, *Moravská města* [Mährische Städte]. Brno 1948, S. 30, übereinstimmend mit J. KUX, *Geschichte der königlichen Stadt Mährisch-Neustadt, Mährisch-Neustadt 1923*, S. 10.

ist. Das Privilegium gewährt den Bürgern das Magdeburger Recht ²⁴⁾ nicht nach dem direkten Vorbild von Magdeburg; dies geschieht bei uns nicht so frühzeitig. Was inhaltlich das erwähnte Magdeburger Recht bedeutete, ist nicht zu sagen ²⁵⁾, aber wir dürfen wohl annehmen, daß es eigentlich die Rechtsordnung war, die die neuen Ansiedler von Freudenthal aus ihrer ursprünglichen Heimat mitgebracht haben. Es war also ein neues, für die Gebiete Mährens noch ungewohntes Recht, das erst als Produkt der Ansiedlung von neuen Ankömmlingen aus dem benachbarten Ausland angesehen werden muß. Es ist also bereits auf Grund der Existenz des Magdeburger Rechts anzunehmen, daß die Träger dieses Rechts Deutsche waren. So finden wir in der ältesten bekannten städtischen Urkunde der Böhmisches Länder bereits die ersten Spuren einer deutschen städtischen Ansiedlung; mit der neuen Form der städtischen Verfassung dringt auch das deutsche Stadtrecht ein.

Zu dieser Zeit können wir noch nicht mit dem direkten Rechtszug nach Magdeburg rechnen. Sogar einige Jahrzehnte später, als die Verbreitung des Magdeburger Rechts eine eingebürgerte Erscheinung wird, sind in den Privilegien als Vorbild meistens benachbarte Städte genannt ²⁶⁾, und es ist allein die Stadt Leitmeritz, der im Jahre 1262 *jus et consuetudines Maydburgensium* unmittelbar bewilligt werden ²⁷⁾, was aber noch nicht bedeutet, daß bereits seit diesem Datum die später so lebhaften Beziehungen begonnen hätten, auf die wir sogleich zurückkommen werden.

Das Magdeburger Recht wird also in seinen Grundsätzen nach Böhmen und Mähren von neuen Ansiedlern gebracht, und ihre Gewohnheiten und Ordnungen werden allmählich weiter rezipiert ²⁸⁾. Dabei sind die Beziehungen zur Mutterstadt

24) Im Rahmen dieser Arbeit können wir die ältere Diskussion über die Anfänge des Magdeburger Rechts in den Böhmisches Ländern beiseite lassen, weil der Nachweis der Echtheit der Urkunde für Mährisch-Neustadt nun alle Zweifel beseitigt.

25) Wie wenig wir über den Inhalt des Magdeburger Rechts in den Anfängen seiner Ausbreitung unterrichtet sind, betont auch W. SCHLESINGER, *Forum, Villa Fori, Ius Fori*. In: DERS., *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, 1961, S. 305.

26) 1261 erteilte König Přemysl Ottokar II. der Stadt Přelouč *omnia iura et libertates, que habent civitates nostre in Colonia et in Churim, videlicet ius, quod habet Magdeburgensis civitas*, CIM IV/1 Nr. 5. Der Olmützer Bischof Bruno gründete 1269 die Stadt Braunsberg und bewilligte ihr das Magdeburger Recht, jedoch in der Weise, *quod meis civibus ius Meydburgense doceatur apud Oppaviam tenorem obtinere*, CDM IV Nr. 28.

27) Das Privileg König Ottokars II, CIM II Nr. 11, spricht von dem Magdeburger Recht anlässlich der Exemption der Leitmeritzer aus der Jurisdiktion der Provinzialrichter und garantiert ihnen, daß ihre Gerichtsfälle der Herrscher persönlich oder ein Adelige als königlicher Bevollmächtigter entscheiden soll, wobei als Norm das Magdeburger Recht maßgebend sein solle.

28) Manchmal wurde die Vermutung geäußert, daß die angebliche Bewidmung der Stadt Raudnitz mit dem Leitmeritzer Recht, was nach dem Vorbild auch anderer Städte, *quae iure theutunicali in regno nostro incoluntur*, geschehen sein soll, eigentlich die Verleihung des

Magdeburg in dem ersten Jahrhundert der Existenz der Stadtverfassung in den Böhmischem Ländern noch sehr wenig entwickelt. Auch wenn wir die Lücken im erhaltenen Quellenmaterial in Betracht ziehen, steht die einzige Nachricht aus dem 13. Jahrhundert über die direkte Beziehung isoliert da. Im Jahr 1282 schicken die Magdeburger auf ein Gesuch der Stadt Leitmeritz hin dieser eine Niederschrift des Magdeburger Rechts²⁹⁾, wobei im Begleitbrief eine charakteristische Wendung erscheint. Die Magdeburger Schöffen senden den besiegelten Text ihres Rechts *dicte Lithomiericensi civitati, que nostris fundata dicitur legibus*. Dieses *dicitur* bedeutet, daß man in Magdeburg eigentlich nichts Bestimmtes über den Ursprung der Stadt und des Stadtrechts in Leitmeritz wußte. Und der lange Zeitraum von zwanzig Jahren, der von der Bewidmung der Stadt Leitmeritz mit Magdeburger Recht bis zu dem wirklichen Erwerb der entsprechenden Texte verlaufen ist, bezeugt, daß die Beziehungen noch keinesfalls fest und regelmäßig waren.

Jedoch war das Magdeburger Recht in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits ein allgemein bekannter Begriff, was nicht nur verschiedene und immer häufigere Erwähnungen in den Urkunden, sondern auch eine bemerkenswerte Nachricht in der sogen. Chronik des Benesius Minorita bezeugen. Zwar handelt es sich bei dieser Chronik um eine recht späte Quelle, doch schrieb der Kompilator weithin ältere, z. T. sogar zeitgenössische Vorlagen aus, so daß seine Angaben bei aller Unsicherheit im Einzelnen bei Einhaltung des notwendigen kritischen Vorbehalts doch brauchbar sind. Eine vielzitierte Stelle dieser Chronik berichtet, daß König Ottokar II. im Jahre 1272 die ganze Fastenzeit hindurch auf der Burg Křivoklát (Bürglein) weilte und mit seinen Beratern aus dem Magdeburger Recht und auch aus anderen fremden Rechten alles sammelte und auswählte, was zur Schaffung einer besseren Rechtsordnung im Königreich vorteilhaft sein könnte³⁰⁾. Wir dürfen uns an dieser Stelle auf die Erwähnung des Magdeburger Rechts konzentrieren und andere Aspekte dieser Nachricht beiseite lassen. Die Nachricht ist ein klares Zeugnis dafür, daß zu der angegebenen Zeit das Magdeburger Recht bereits im Rechtsleben bekannt war und möglicherweise in einer schriftlichen Bearbeitung dem König und

Magdeburger Rechts bedeutet; vgl. W. WEIZSÄCKER, Eindringen und Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Böhmen und Mähren. In: Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforschung I, 1937, S. 98. Diese Urkunde ist zweifelsohne ein späteres Falsum ohne jedwede historische Beweiskraft; s. oben Anm. 14.

29) CIM II, S. 38.

30) Diese Stelle ist der bisher unedierten Wolfenbüttler Handschrift der Chronik entnommen; die Literatur hat darauf bereits mehrfach Bezug genommen, vgl. z. B. CIB II/4 S. II, wo sich auch eine Erwägung über die Richtigkeit des Datums befindet. J. ŠUSTA, Dvě knihy českých dějin [Zwei Bücher böhmischer Geschichte] I, Praha 2. Aufl. 1926, S. 208–209, zweifelt zwar nicht an der Verlässlichkeit der Nachricht, verlegt sie aber bereits ins Jahr 1271.

seinem Hof vorlag. Es ist weiter anzunehmen, daß das Magdeburger Recht im Vergleich zum einheimischen Rechtssystem einen Fortschritt darstellte, was unser Chronist mit Recht behauptet.

Wie wir eben sehen konnten, gab es auch bei dem Magdeburger Recht eine innere Entwicklung. In der Frühzeit hat man so die Gewohnheiten genannt, die die neuen deutschen Ansiedler als ihr eigenes Recht mitgebracht haben, über deren Ableitung aus dem wirklichen Magdeburger Stadtrecht wir nichts sagen können, weil ihr Inhalt uns unbekannt bleibt. Soweit mir bekannt ist, erfahren wir inhaltlich von dem Magdeburger Recht zum erstenmal im Jahre 1261 im Privilegium für Přelouč, aber diese allgemeine Erwähnung gewährt nur Einblick in die strafrechtlichen Angelegenheiten ³¹⁾, während das Privatrecht überhaupt nicht erwähnt wird.

Trotz aller Schwierigkeiten sind wir berechtigt, mit der Existenz des Magdeburger Rechts, zumindest in Nordmähren, seit dem Anfang des städtischen Lebens zu rechnen, was — wie betont — auch ein Zeichen der deutschen Besiedlung ist. Das Stadtrecht dringt mit der deutschen Besiedlung ein.

3.

Wie ist es aber in anderen Gebieten? In manchen Städten ist die Frage der nationalen Zusammensetzung der Bevölkerung nicht zu beantworten, manchmal ist es nicht einmal möglich, die Entstehung der Stadtagglomeration, geschweige denn die der Stadtverfassung zu beobachten. Aus Nachrichten späterer Jahrzehnte ist es oft recht schwierig, auf den ursprünglichen Zustand zurückzuschließen; vielfach bleibt nur übrig, aus der allgemeinen Siedlungsbewegung gewisse Schlußfolgerungen zu ziehen.

An einigen großen Mittelpunkten des Handels ist die deutsche Besiedlung in einigen Gassen oder Vierteln schon früher bezeugt. Bereits in der Zeit, als es auf dem Gebiet Böhmens und Mährens noch keine Städte im Rechtssinne gab, entstanden deutsche, aber auch andere fremdsprachige Niederlassungen ³²⁾ an den wichtigen

31) CIM IV/1 Nr. 5: . . . *omnia iura et libertates, que habent civitates nostre in Colonia et in Churim, videlicet ius, quod habet Magdeburgensis civitas, id est auctoritatem puniendi tam in personis quam rebus secundum merita reorum et excessuum qualitatem, quos ibidem contigerit perpetrari, scilicet sententiam suspensionis, decapitationis, rotacionis, duelli necnon omnium eorum, que ad iudicium supradictarum civitatum pertinere noscuntur.* S. auch Anm. 26.

32) Als Beispiele seien genannt: Prag mit der deutschen Gemeinde, die bereits am Ende des 11. Jhs. bestand und zwischen 1174 und 1178 ihr wohlbekanntes Privileg von Herzog Sobieslaw II. erhielt, CDB I Nr. 290, neu hg. J. KEJŘ, K privilegiu knížete Soběslava II. pro pražské Němce [Zum Privileg Herzogs Sobieslaws II. für die Prager Deutschen]. In: Právněhistorické studie 14, 1969, S. 249 ff.; Brünn mit einer starken deutschen Besiedlung,

Kreuzungen der Handelswege, und gewisse Märkte dienten dem internationalen Fernhandel³³⁾. In diesen Agglomerationen, die wir gewiß als Stadtkeime oder in manchen Fällen sogar als stadthähnliche Siedlungen zu bezeichnen berechtigt sind, spielten die Fernkaufleute eine wichtige stadtbildende Rolle. Nur nebenbei soll betont werden, daß es sich um ständige Ansiedlungen handelte und daß quellenmäßig belegte Handelsniederlassungen keine bloßen Treffpunkte oder Umschlagplätze darstellten.

Die Erwähnung der Kaufleute wirft erneut die Frage nach dem Verhältnis von *villa forensis* und *civitas* auf. Wir konnten bereits sehen, daß die Gleichsetzung dieser beiden Begriffe in Teilen der bisherigen Forschung für die Frühzeit unseres Städtewesens nicht der Wirklichkeit entspricht. Berücksichtigt werden muß auch die noch wenig gefestigte Terminologie. So sind Fälle bekannt, in denen in späteren Urkunden eine Ortschaft lediglich als *villa* oder *villa forensis* bezeichnet wird, obwohl frühere Erwähnungen von ihr als von einer Stadt sprechen³⁴⁾. Das ist aber nicht ungewöhnlich und kommt auch anderswo vor. Wir müssen zwar solche Angaben kritisch prüfen, um das wahre Bild der verfassungsgeschichtlichen Entfaltung des jeweiligen Ortes zu klären³⁵⁾, aber für die Erkenntnis des juristischen Verhältnisses beider Begriffe sind diese Fälle gewöhnlich nicht entscheidend.

die sich von der älteren slawischen topographisch klar trennt und auch urkundlich bezeugt ist, CDB III/1 Nr. 14; in diesen beiden Handelszentren sind auch romanische Minderheiten ansässig. In Znaim existierte bereits zur Zeit des Umbaus und der Stadterhebung ein *vicus Ungarorum*, CDB II Nr. 285. — Über die *mercatores Cladorubenses* s. weiter unten, S. 461. 33) Es genügt, auf den Passus aus der Chronik des Cosmas zu verweisen, in dem der Chronist die Fürstin Wirpirg i. J. 1091 behaupten läßt, daß . . . *in suburbio Pragensi et vico Wissegradensi . . . ex omni gente negotiatores ditissimi* anwesend sind und ein *forum, in quo praeda habundans . . .* besteht, FRB II S. 127.

34) Kladrau, das 1233 als Stadt in echten Urkunden auftritt, CDB III/1 Nrr. 44, 46, erscheint 1244 als *villa*, CDB IV Nr. 55; aber diese Bezeichnung bezieht sich höchstwahrscheinlich auf die Situation Kladraus noch vor der Stadterhebung, weil es sich um das Spital handelt, das *Ulricus de Misa . . . in ipsa villa Cladorubensi fundaverat*, und das jetzt nach Mies verlegt wird, und dasselbe wird noch 1253 wiederholt, cf. KEJŘ, Zwei Studien (wie Anm. 6) S. 98 Anm. 77, und S. 105 Anm. 119. In diesen Urkunden dürften noch die bei der Gründung des Spitals bestehenden Bedingungen berücksichtigt worden sein. — Ähnlich wird Komotau 1252 als *oppidum* bezeichnet, aber neun Jahre später tritt es wieder nur als ein Marktdorf auf; diesmal kann man aber nicht der früheren Bezeichnung Vertrauen schenken, und vorsichtshalber muß man eher nur mit der Existenz einer *villa forensis* rechnen, vgl. KEJŘ, ebd., S. 105. Auch W. WEIZSÄCKER, Rechtsgeschichte von Stadt und Bezirk Komotau bis 1605. In: Heimatkunde des Bezirkes Komotau, Bd. 4, Heft 3, Komotau 1935, S. 11–12, glaubt nur Keime des städtischen Charakters annehmen zu dürfen.

35) Das Schwanken der Terminologie ist bei Kladrau sehr gut sichtbar, s. bereits Anm. 34. Kladrau erscheint in einer undatierten, aber zwischen November 1234 und Jänner 1235 entstandenen päpstlichen Urkunde nur als *forum*, CDB III/1 Nr. 101. Aber diese Urkunde, die das übliche Formular päpstlicher Bestätigungen übernimmt, knüpft an die Unterlagen an,

Daran, daß es in dem Gebiet von Böhmen und Mähren seit undenklicher Zeit Märkte gab, kann kein Zweifel bestehen³⁶⁾. In der Zeit des entwickelten Fernhandels gab es manche Märkte, die von Bedeutung waren. Von ausländischen, überwiegend deutschen Kaufleuten aufgesucht, bildeten sie sehr früh ein Netz von größeren Handelszentren. Aber die Mehrheit der Märkte, von denen wir fast gleichzeitig hören, waren für die Umgebung bestimmte Nahmärkte. Was sich aus den Quellen des 12. und des 13. Jahrhunderts feststellen läßt, ist die Tatsache, daß zu dieser Zeit bereits ein entwickeltes Marktregal existierte, das sich in verschiedenen Situationen geltend machte³⁷⁾. Der Herrscher bewilligte die Einrichtung neuer und die Verlegung bereits existierender Märkte.

Nicht alle Märkte haben in einer Stadt oder in einem Marktdorf stattgefunden. Einen eindeutigen Beleg für diese Feststellung bietet die Gründung der Stadt Ungarisch-Hradisch im Jahr 1257; der König hat in die neue Stadtagglomeration zwei benachbarte Märkte verlegt, einen aus der *villa forensis* Welehrad, einen anderen

die das Kloster in der Supplikation vorlegen mußte, von der wir nicht wissen, wann und in welcher Form sie verfaßt und abgesandt wurde. Allerdings finden wir in manchen späteren päpstlichen Bestätigungen für verschiedene Klöster denselben Fall, obwohl die genannten Siedlungen bereits Städte waren. Dobruzan wird in einer päpstlichen Urkunde von 1272, RBM II Nr. 781, als *villa cum foro* bezeichnet, obwohl bereits 1259, RBM II Nr. 228, ein *burgensis de Dobruzan* als Zeuge auftritt und die Ansiedlung selbst 1260, RBM II Nr. 266, als *civitas* bezeichnet und ihr *iudex* genannt wird. Denselben Fall finden wir auch bei Kravaře, dt. Graber; in einer Papsturkunde wird Graber 1273, RBM II Nr. 842, nur als *villa cum foro* bezeichnet, obwohl 1263, RBM II Nr. 436, bereits *advocatus* und *cives* als Käufer von Liegenschaften erwähnt werden. — Ebenso sprechen bei Brünn päpstliche Urkunden oftmals und ziemlich spät nur von einem *burgus*, obwohl Brünn als vollentwickelte Stadt bereits einige Jahrzehnte existierte; zu den Einzelheiten s. J. KEJŘ, *Burgus und burgensis in den Böhmisches Ländern*. In: Die Stadt in der europäischen Geschichte, hg. W. BESCH, K. FEHN u. a. (= Festschrift Edith Ennen), 1972, S. 218. Aus den päpstlichen Urkunden, die die gleichzeitige Lage meistens nicht berücksichtigen konnten und oft an die vorhergehenden Urkunden anknüpften, kann man daher nur mit Vorbehalt Schlüsse über die Verfassung einzelner Orte ableiten.

36) Es genügt, auf die Raffelstetter Zollordnung (903–906), CDB I Nr. 31, oder auf die vielzitierte Nachricht des Ibrahim ibn Jacub (965), *Monumenta Poloniae Historica*, N. S. tom. I, hg. T. KOWALSKI, Kraków 1946, S. 146 (lateinische Übersetzung), zu verweisen. Daß Märkte und Handel eine allgemeine Erscheinung waren, bezeugen die in der Chronik des Cosmas Pragensis überlieferten *Decreta Brecislai ducis v. J. 1039*, FRB II S. 74: *Fora autem dominicis diebus omnino ne fiant, interdiximus*. Dieselbe Quelle bezeugt auch die Existenz der Marktplätze: . . . *violator . . . in medio foro ad palum suspensus . . .*

37) Über die Entwicklung des Marktregals in Böhmen und Mähren handelt bisher A. ZYCHA, Prag, ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit, Prag 1912, am gründlichsten.

aus der *villa* Kunowitz³⁸⁾. Beide Orte werden ohne jede Ausnahme in allen vorhandenen Belegen verschieden bezeichnet, wobei einer *villa forensis* eine bloße *villa* gegenübersteht, von der wir ohne ausdrückliche Belege nie erfahren hätten, daß in ihr regelmäßig ein Wochenmarkt abgehalten wurde, und dies auch nicht hätten voraussetzen können. Es gab also Marktdörfer, aber auch Dorfmärkte, die jedoch nicht als zufälliges oder unregelmäßiges Zusammentreffen der Verkäufer und Käufer angesehen werden können, sondern reguliert wurden und unter der Regalhoheit standen. Von hier ist nur ein Schritt zu der Feststellung, daß eine *villa forensis* eine gewisse Rechtsinstitution mit manchen Vorrechten darstellte und in der Zeit des noch nicht entwickelten Städtewesens in den Augen des Volkes eigentlich von einer Stadt nicht unterschieden werden mußte.

Was für eine Rechtsstellung hat eine *villa forensis*? Eine genauere Antwort auf diese Frage erhalten wir erst im Jahre 1234 in einem Privilegium Markgraf Přemysls für das Kloster Raigern³⁹⁾. Für die dem Kloster anliegende gleichnamige *villa* Raigern wird das Marktrecht bestätigt: *Ipsam autem villam Raygrad . . . eidem celle adjacentem, iure forensi, prout ubique teutonice libertatis est, fundatam confirmavimus*. Obwohl der Inhalt des *ius forense* nicht angegeben ist, ist es doch charakteristisch, daß man im Allgemeinen von einer deutschen *libertas* spricht, die überall üblich ist. Das *ius forense*⁴⁰⁾ ist also ein Recht, dessen Inhalt und Bedeutung zur Zeit der Erteilung des Privilegs nichts Ungewöhnliches darstellt.

Muß man die Erwähnung der *libertas teutonica* nur auf die deutsche Bevölkerung beziehen? Die zitierte Wendung in der Raigrader Urkunde stammt aus einer Zeit, in der die Bezeichnung *villa forensis* bereits seit einigen Jahrzehnten in Gebrauch war⁴¹⁾. Die Umstände sind hier also anders als im Falle der ersten Erwäh-

38) CDM III Nrr. 258, 267. Zu den Einzelheiten s. H. FISCHER, Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtbildung, 1952, passim. Die Verlegung von zwei Märkten in die neugegründete Stadt fand auch einen Widerhall in dem Vorhandensein von zwei Marktplätzen – ein sonderbarer Fall bei den mährischen Stadtgründungen Ottokars II.

39) CDB III/1 Nr. 90.

40) Es ist nur der Vollständigkeit halber zu bemerken, daß terminologisch *ius fori* oder *ius forense* auch die aus dem Markt der Obrigkeit zufließenden Gebühren bedeuten kann, wie dies bereits 1207 aus der päpstlichen Bestätigung der Vorrechte des Klosters Osseg hervorgeht: *commissionem collectae, que in vulgari bohemico berna vocatur, et absolutionem omnis iuris forensis et thelonii in provincia Belinensi*, CDB II Nr. 64. In demselben Sinn sprechen weitere Urkunden aus den Jahren 1234–1235 von der Befreiung der *homines* verschiedener Klöster, *ut . . . per totam terram nostram iura forensia non persolvant*, CDB III/1 Nrr. 87, 106, 107; ähnlich bei der Gründung von Ungarisch-Hradisch *omnia que provenire poterint, cedent monasterio iure fori*, RBM II Nr. 163 = CDM III Nr. 258. Diese Belege lassen sich noch weiter vermehren.

41) Die Bezeichnung *villa forensis* erscheint in einer echten Urkunde zwar erst 1220 in Welehrad, CDB II Nr. 195, aber bereits früher besitzen wir Belege für *forum* im Sinne der Qualifikation der Ortschaft, so 1186 in Glatz, CDB I Nr. 313, *ecclesiam beati Wenczelai in*

nung des Magdeburger Rechts, von dem wir aus der allerersten städtischen Urkunde erfahren. Das bedeutet, daß das Marktrecht, das ursprünglich höchstwahrscheinlich von den deutschen Kaufleuten aus ihren Heimatterritorien in das Land übertragen worden ist, ziemlich schnell allgemein rezipiert wurde und entsprechende Rechtsformen auch in den von Tschechen besiedelten Gebieten entwickelt wurden⁴²⁾. Selbst für Raigern ist für 1234 kaum eine deutsche Mehrheit anzunehmen; in den späteren Jahrhunderten überwiegt hier die tschechische Nationalität in entscheidendem Maß⁴³⁾. Die vorangegangenen Ausführungen zeigten, daß allem Anschein nach das Marktrecht in Böhmen und Mähren bereits vor dem großen Zustrom der deutschen Ansiedler weiter verbreitet war. Die deutschen Kaufleute, Träger dieses neuen Phänomens, konnten eine Anerkennung ihres Rechts auf dem faktischen Wege der Handelspraxis durchsetzen. Binnen kurzer Zeit wurde dieses Recht dann zunehmend für andere ähnliche Marktsiedlungen übernommen, bis sich das *ius forense*, ursprünglich möglicherweise wirklich ausschließlich *teutonice libertatis*, allgemein eingebürgert hatte⁴⁴⁾. Niederlassungen deutscher Kaufleute existierten in Böhmen und Mähren zweifelsohne bereits vor dem großen Siedlungsstrom und auch vor der Einführung der Stadtverfassung und des Stadtrechts. Durch Vermittlung der deutschen Kaufleute an diesen Orten dürfte das Marktrecht ins Land gebracht worden sein.

Diese Ergebnisse ermöglichen auch eine Antwort auf die Frage, was das *ius forense*, wie es in der Raigrader Urkunde bezeichnet ist, oder das *ius fori*, wie es in anderen Quellen heißt, inhaltlich bedeutet. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir die Begriffe *ius forense* bzw. *fori* und *villa forensis* als analoge Bildungen zu den

foro Cladsko, oder 1196 in Patek, CDB I Nr. 355, *forum etiam, quod Patcha dicitur*. Später erscheinen auch Wendungen *villa cum foro*, z. B. 1207 Kremsier CDB II Nr. 59, oder 1219 Lichtenstadt, CDB II Nr. 173.

42) 1211 ist in einer Urkunde Ottokars I. für die Wyschehrader Kirche, CDB II Nr. 90, als Zeuge ein *Blasey forensis iudex* angeführt. Obwohl die Form des Namens nicht entscheidend sein muß, darf man ihn doch als tsch. Blažej lesen. Bei einigen Marktdörfern, die in der ältesten Schicht erwähnt werden und deren Existenz aus echten Urkunden bezeugt ist, muß man mit überwiegend tschechischer Bevölkerung rechnen, z. B. in Welehrad oder Raigern.

43) SCHWARZ (wie Anm. 13) Bd. II, S. 42–43.

44) Das *Ius regale montanorum*, hg. H. JIREČEK, CIB I S. 274, unterscheidet um 1300 verschiedene Gerichtskompetenzen: *Sane urburariorum iurisdictione est iudicare solum ea, quae ad montanum dinoscuntur iudicium pertinere; de forensi autem iudicis iurisdictione in hoc libro nihil dicimus...* Die spätere tschechische Übersetzung fügt eine erklärende Interpretation bei: *...nebo o súdné moci trhové, totjitož městské, ničehož nic v těchto knihách nepravíme* (... denn über die Marktgerichtsbarkeit, nämlich die städtische, werden wir in diesen Büchern nichts sagen...). Dieser Beleg bietet ein klares Zeugnis dafür, daß der Begriff als allgemein bekannt angesehen wird, aber gleichzeitig auch, wie sich im Laufe der Zeit sein Inhalt ändert.

Begriffen *ius fori* und *villa fori* auffassen, die sich in den benachbarten deutschen Territorien entwickelt hatten, und uns auf die hervorragenden Analysen verlassen, die die damit zusammenhängenden Fragen überzeugend geklärt haben ⁴⁵⁾.

Der Markt verleiht bereits dem Marktdorf — zumindest was den Gütertausch betrifft — zentrale Bedeutung. Wenn wir nun noch einmal auf die zitierte Nachricht der sogen. Ereignisse König Wenzels I. zurückkommen, so erscheint uns der ganze Passus *villas forenses, que iuxta vulgare nostrum dicuntur civitates* in neuem Licht. Weil die Existenz der Marktdörfer noch vor der Entstehung der Vollstädte zweifellos bezeugt ist, so kann man, wie ich überzeugt bin, die Vermutung aussprechen, daß bereits für diese Plätze die tschechische Bezeichnung *město* galt. Der Wortlaut der Chronik läßt diese Vermutung zu, und das Fehlen eines besonderen tschechischen Ausdruckes für die *villa forensis* stellt eine indirekte Bestätigung für diese Annahme dar ⁴⁶⁾.

Das ist aber noch keine Antwort auf die Frage, wie sich ein Marktdorf von einer Stadt unterscheidet; ist doch der Markt ein wesentliches Merkmal auch einer Stadt, und gerade er kann im Denken eines außenstehenden Beobachters in der Übergangszeit zur Städtebildung für die Beurteilung der Charakteristik der Siedlung maßgebend sein.

Um den Unterschied beider Begriffe zu klären, greifen wir wieder zu einer Urkunde, diesmal zu einem Privileg König Ottokars aus dem Jahre 1259 für das Kloster in Leitomyšl ⁴⁷⁾, mit dem der bei diesem Kloster befindlichen Siedlung

45) SCHLESINGER, FORUM (wie Anm. 25).

46) Die Frage der slavischen, bes. tschechischen Bezeichnung für Stadt — *město* ist trotz früheren Bemühungen noch nicht völlig befriedigend gelöst; s. dazu H. LUDAT, Die Bezeichnung für Stadt im Slawischen. In: Syntagma Friburgense, Festschrift für H. Aubin, 1956, S. 107 ff. Gegen die Ausführungen Ludats hat J. BĚLIČ, Stadt — město? In: Prace filologiczne, tom. 18, cz. 2, 1964, S. 17–27, (deutsche Übersetzung unter dem Titel: Die Parallele »Stadt — město«. In: Deutsch-tschechische Beziehungen im Bereich der Sprache und Kultur. In: Abhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philolog.-hist. Klasse, Bd. 57, Heft 2, 1965, S. 35–44) scharf polemisiert; seine Argumente sind jedoch nicht in allen Einzelheiten einwandfrei und überzeugend. — Angeregt durch die Diskussion zu diesem Problem, s. Protokoll Nr. 169 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, S. 43 ff., hoffe ich, in Kürze einen neuen Versuch der Lösung dieser brennenden Frage an einem anderen Ort vorlegen zu können.

47) Neben der einfachen Erteilung des Stadtrechts an Leitomyšl vom 27. Juli 1259, CIM IV/1 Nr. 3, existieren noch zwei breiter gefaßte Urkunden für dasselbe Kloster, die fast wörtlich übereinstimmen, von denen aber nur die erste das Datum 27. Juli 1259 trägt, während die zweite 4 Jahre später ausgestellt wurde, CIM IV/1, Nrr. 4, 7. Weil uns hier eben diese Urkunden besonders interessieren, muß ihre Entstehung in Betracht gezogen werden. Während die kurze einfache Fassung unbezweifelbar eine Kanzleiausfertigung darstellt, sind die beiden breiter gefaßten Urkunden Empfängerenausfertigungen, was gewisse Zweifel hervorruft, cf. J. ŠEBÁNEK — S. DUŠKOVÁ, Das Urkundenwesen König Ottokars II. von Böhmen. In: AfD 14, 1968, S. 396–397; die älteren Ansichten sind in den Anmerkungen

das Stadtrecht verliehen wird. In diesem Privileg werden die wichtigsten Bestandteile des Stadtrechts aufgezählt: . . . *quod civitas ipsorum . . . iure fori, iure civili, iure iudicii ceterisque iuribus ac libertatibus gaudeat, quibus civitas nostra Grez et alie civitates nostre per regnum Bohemie sunt contente*. Auch hier finden wir das *ius fori*, aber erst im Zusammenhang mit dem *ius civile* ⁴⁸⁾ und dem *ius iudicii* bildet es den gesamten Komplex von Rechtsinstitutionen, der dann das Gesamtphänomen des Stadtrechts bildet. In der Rechtsstellung der vollberechtigten Einwohner, der Bürger, liegt der grundlegende Unterschied zwischen der Stadt und der *villa forensis*; da aber dieser Unterschied — für die Städter so wichtig und maßgebend — den außenstehenden Beobachtern erst als sekundär erscheint, verwischt sich in der Volkssprache ursprünglich auch die Grenze zwischen beiden, und später wird der Ausdruck *město* auf eine wirkliche Stadt übertragen.

zur Ausgabe der Urkunden angeführt. Inhaltlich aber entsprechen alle Vorrechte des Klosters den üblichen Klosterprivilegien, cf. V. VANĚČEK, *Základy právního postavení klášterů a klášterního velkostatku ve starém českém státě* [Grundzüge der Rechtsstellung der Klöster und des klösterlichen Grundbesitzes im alten tschechischen Staat], Bd. III, Praha 1939, S. 23; auch die Frage der Staderhebung und der Rechte Leitomyšls hat bisher kein Bedenken erweckt. Trotz gewissen Unsicherheiten über die Entstehung der Urkunden kann man ihnen in bezug auf den institutionellen Inhalt Vertrauen schenken.

48) Obwohl im 12. Jh. in den Magdeburger Gerichtsurkunden *ius fori* mit dem *ius civile* identisch ist, cf. SCHLESINGER, *Forum* (wie Anm. 25) S. 289, gestattet das böhmische Urkundenmaterial nicht, dieselbe Folgerung anzunehmen. Die Wandlungen des Begriffs können zwar verschiedene Unklarheiten verursachen, aber in diesem Zusammenhang ist *ius civile* als Recht der Bürger zu interpretieren; 1265 garantiert der König der Stadt Saaz, CIM II Nr. 16, *si quem ad presidendum iudicio loco nostri prefecerimus, ut ipse iudicet causas omnes et singulas iure ibidem consuetudinario et civili*. Es ist also das *ius civile*, ähnlich wie es ein Jahrhundert früher in den deutschen Gebieten der Fall war, als objektive Rechtsordnung des *cives* zu interpretieren, cf. G. KÖBLER, *Civis und ius civile*. In: ZRG GA 83, 1966, S. 49. Dieser Inhalt des Begriffes ist für unsere weiteren Erörterungen maßgebend, aber es ist zu bemerken, daß *ius civile* in anderen Quellen und in anderem Zusammenhang auch eine andere Bedeutung hat. In einem anderen Sinn bedeutet das *ius civile* das Eigentumsrecht: Königin Konstanze beruft die neuen Ansiedler nach Göding *super regale civileque ius nostrum*, CDB II Nr. 381; zu dieser Urkunde s. auch unten. Ein Zeugnis des Brünner Richters über ein Testament 1247, CDB IV Nr. 128, erwähnt *omnia bona, que habebat in Nemsziz iure civili*, und 1258 zeugt der Münzmeister Heinrich Vogel (*Avis*) in Iglau über Berechtigungen zu einem Stollen *super universa jura tum civilia, tum universalialia*, RBM II Nr. 195. Absichtlich wird in diesem Zusammenhang die angeblich nach 1101 entstandene, aber erst in einer Fassung aus dem 13. Jh. überlieferte *Donatio Bořivoi*, CDB I Nr. 389, nicht herangezogen, obwohl auch hier ein Passus vom *ius civile* handelt. Die Unsicherheit über die Echtheit, späte Überlieferung und Interpretationsschwierigkeiten sind ohne eine neue Analyse schwer zu überwinden. ZYCHA, *Prag* (wie Anm. 37) S. 229 ff., glaubt im Grunde mit der Richtigkeit der aus diesem Schriftstück gezogenen Angaben rechnen zu dürfen. — Nicht berücksichtigt wird an dieser Stelle ebenso ein *Falsum* für Lichtenstadt von angeblich 1213, wo vom *ius forense et civile* die Rede ist, da dieses erst aus dem 14. Jh. stammt, CDB II Nr. 368.

Die eben erwähnte Urkunde gehört zu denjenigen, die Zeugnisse über die fieberhafte Entfaltung des Städtewesens in den Böhmisches Ländern bieten und an die frühere Entwicklung anknüpfen. Es ist nun vielleicht angezeigt, die bisher besprochenen Fragen kurz zu überblicken, um für weitere Erwägungen eine festere Basis zu schaffen.

Wie wir bereits erfahren konnten, ist das Marktrecht, dessen Anfänge wir in einer ausgeprägten Form zumindest ahnen dürfen, wahrscheinlich deutscher Herkunft. Die Einbürgerung dieses Rechts schreitet rasch vorwärts, und zur Zeit der ersten Ansätze der Stadtverfassung und des Stadtlebens im vollen Sinn des Wortes dürfte es bereits ziemlich allgemein in Erscheinung getreten sein. Von den bisher erwähnten ältesten Städten, die ihr inneres Leben nach dem Magdeburger Recht gestalten, das ist nach dem Recht, das sich die neuen Ansiedler aus ihrer Heimat mitgebracht haben, sind die zwei ersten als Gründungsstädte nachzuweisen, also wieder ein neues Phänomen auf unserem Gebiet. Die Entstehung anderer städtischen Siedlungen soll nun den Gegenstand weiterer Erwägungen bilden.

4.

Die zeitlich erste feststellbare Richtung des Eindringens der neuen Formen des städtischen Lebens in die Böhmisches Länder führt aus Schlesien nach Nordmähren. Aber fast gleichzeitig finden wir die ersten Spuren eines ähnlichen Stromes in Südmähren. Auch hier müssen wir uns wieder seit dem frühesten feststellbaren Anfang der Stadtverfassung mit der Frage der nationalen Zusammensetzung der Stadtbevölkerung befassen. Das gilt für Znaim, wo bei der wichtigen Burg seit langem verschiedene Siedlungen entstanden waren, in denen wir auch eine national gemischte Bevölkerung voraussetzen müssen⁴⁹⁾. Wir erfahren sogar von einem *vicus Ungarorum*⁵⁰⁾, was besonders bemerkenswert ist, da die Ungarn sonst als eine geschlossen wohnende Gruppe nirgends auf unserem Gebiet bezeugt sind. Nach den ersten Nachrichten über den Ausbau der Stadt im Jahr 1226⁵¹⁾ wird in den folgenden Jahren Znaim oft erwähnt, und in den 1234 genannten *urbani*, die zumeist tschechische Namen tragen, sah man bereits die ersten namentlich bekannten Znaimer Bürger⁵²⁾. Dies beruht jedoch auf einem Irrtum; diese *urbani* sind in Wirklichkeit Mitglieder der Besatzung der Znaimer Burg, also Burgmannen adeliger Herkunft,

49) SCHWARZ (wie Anm. 13) Bd. II, S. 145–147.

50) CDB II Nr. 285, s. oben Anm. 32.

51) CDB II Nr. 288.

52) So KEJŘ, Zwei Studien (wie Anm. 6) S. 89, aber auch SCHWARZ (wie Anm. 13) Bd. II, S. 147.

wie sich auf Grund der Zeugenreihen anderer Urkunden dieser Jahre zeigen läßt, in denen dieselben Personen auftreten⁵³⁾. Aus den Quellen sind slawische Bürgernamen also nicht bekannt, und wir sind auch für die älteste Zeit Znaims wieder nur auf indirekte Nachrichten angewiesen, aus denen der gemischte Charakter der Bevölkerung mit einem allmählichen und später immer mehr zunehmenden Übergewicht der Deutschen abzuleiten ist.

Eine starke deutsche Besiedlung ist auch in Brünn noch vor der Stadterhebung belegt und topographisch von der älteren tschechischen klar abgetrennt. Wir müssen in diesem Zusammenhang die wallonische Kolonie in Brünn kurz erwähnen, die — wie urkundlich bezeugt ist — nicht die »mährische«, aber auch nicht die deutsche Sprache beherrschte⁵⁴⁾; daß es sich um eine Niederlassung von Kaufleuten handelte, liegt auf der Hand. Die Entfaltung der Brüunner Stadtverfassung ist durch die günstige zentrale Lage der alten Burg bedingt, die seit langem auch ein Mittelpunkt der Verwaltung war. Um diese Burg entstand eine lebhafte Siedlung mit zahlreicher Bevölkerung und bedeutendem Handel.

Das wohlbekannte und in der diplomatischen, stadt- und rechtsgeschichtlichen Literatur häufig besprochene Privileg für Brünn aus dem Jahre 1243⁵⁵⁾ kann man zweifelsohne als die bedeutendste städtische Urkunde aus der Zeit der großen Welle der Stadtgründungen und der Entstehung des städtischen Lebens auf dem Gebiet Böhmens und Mährens bezeichnen; daran ändert auch die Tatsache nichts, daß viele Bestimmungen des Brüunner Rechts aus dem Wiener Privileg von 1221 übernommen sind⁵⁶⁾. Sie zeigt vielmehr, daß, ebenso wie sich in Nordmähren der Einfluß der schlesischen Städte und des Magdeburger Rechts geltend machte, in Südmähren zur Zeit der Stadtbildung das Wiener Recht eine hervorragende Rolle spielte.

Das Brüunner Recht, begründet auf dem modifizierten und ergänzten Wiener Recht, kann als das am weitesten entwickelte und am gründlichsten durchgearbeitete Stadtrecht Böhmens und Mährens in der älteren Zeit gelten. Auf diesen Grundlagen, sowie auf der Sonderstellung Brünns in der politischen Struktur des Landes beruht

53) Vgl. CDB III/1 Nrr. 24 (1232), 38 (1233), 87 (1234). Die Reihenfolge der Zeugen in allen diesen in Znaim ausgestellten Urkunden zeigt überzeugend, daß es sich um Adelige handelt.

54) CDB III/1 Nr. 14; vgl. Anm. 32.

55) CDB IV Nr. 17.

56) Der Vergleich der beiden urkundlichen Texte wird durch die Beifügung der entsprechenden Artikel aus dem Wiener Privileg in der Ausgabe der Brüunner Urkunde, CDB IV S. 86–88, sehr erleichtert. Zum Verhältnis beider Stadtrechte W. WEIZSÄCKER, Wien und Brünn in der Stadtrechtsgeschichte. In: ZRG GA 70, 1953, S. 125–158. Eine recht gründliche Analyse des Privilegs neuerdings in: Dějiny města Brna [Geschichte der Stadt Brünn], Bd. 1, Brno 1969. — Verfasser des entsprechenden Kapitels ist J. DŘÍMAL.

dann die weitere Entwicklung des Brünner Rechts in den späteren Jahrhunderten, dessen Einfluß bis ins 16. Jahrhundert hinein unbestreitbar bleibt ⁵⁷⁾.

Eine vielzitierte Nachricht über die Berufung der deutschen Bürger nach Göding ⁵⁸⁾ führt uns an die Grenze zwischen Mähren und dem damaligen Ungarn. Zwei voneinander unabhängige Analysen haben in den letzten Jahren die nur in einer späteren Bestätigung überlieferte Urkunde der Königin Konstanze für Göding erneut überprüft und die Wahrscheinlichkeit ihrer Echtheit erhöht ⁵⁹⁾, so daß der Urkunde auf Grund unserer heutigen Kenntnisse Vertrauen geschenkt werden kann. Diese Urkunde ist in Wirklichkeit kein Gründungsprivileg im strengen Sinn des Wortes; der Stadt werden zwar wichtige Vorrechte verliehen, und ihre rechtliche Stellung wird geregelt, aber dem Wortlaut des Privilegs kann man nicht entnehmen, daß der bereits bestehende Ort keinen Stadtcharakter gehabt hätte. Nach der Ermordung des *villicus* der Königin werden nun Deutsche in die Stadt berufen. Diese Nachricht wurde häufig in der Weise interpretiert, daß die ursprüngliche slawische Bevölkerung vertrieben und durch die neue deutsche ersetzt wurde, was als eine Parallele zur Gründung der Kleinseite in Prag 1257 angesehen wurde, wo eben über diesen Vorgang eine chronikalische Schilderung genaue Auskunft gibt ⁶⁰⁾. Aber für Göding, obwohl wir die Aussiedlung der früheren Bevölkerung nicht kategorisch ausschließen können, existiert doch keine sichere Nachricht darüber; aus dem Wortlaut des Privilegs kann eine solche Annahme nicht abgeleitet werden ⁶¹⁾, und andere Nachrichten über die Vorgänge in Göding stehen uns nicht zur Verfügung. Wenn wir also auf der Basis der Quellen bleiben wollen, so müssen wir eher nur mit der Möglichkeit rechnen, daß zu den alten Bewohnern nun eine starke Gruppe von Deutschen hinzutritt, die in der Stadt das Übergewicht gewinnt. Wenn wir Hypothesen und Vermutungen auszusprechen wagen, so hätte dieser Einzug der Deutschen zu einer Stadterweiterung führen müssen, was aber erst auf Grund einer topographischen Analyse bestätigt werden könnte ⁶²⁾.

57) Noch der erste Versuch der Kodifikation des Stadtrechts von Briccius von Lidko im J. 1536 beruht auf dem Brünner Stadtrecht.

58) CDB II Nr. 381.

59) L. HOSÁK, *Středověká kolonisaace Dyjskosvratedkého úvalu* [Die mittelalterliche Kolonisation des Thaya-Schwarza-Beckens]. Praha 1967, S. 26–30; KEJŘ, *Zwei Studien* (wie Anm. 6) S. 90–96; vgl. bereits DERS., *Les privilèges* (wie Anm. 15) S. 144–146; in diesen Arbeiten ist auch die ältere Literatur mit allen diese Urkunde betreffenden Kontroversen berücksichtigt.

60) FRB II S. 294.

61) Bereits G. TREIXLER, *Die Frage nach der Echtheit der Gödinger Gründungsurkunde von 1228*. In: *Zeitschr. d. Dt. Vereins f. Gesch. Mährens u. Schlesiens* 31, 1929, S. 77, interpretiert in diesem Sinne die fragliche Stelle der Urkunde.

62) TREIXLER, ebd. S. 77, nimmt an, daß die slawische Bevölkerung in ihren bisherigen Wohnsitzen verblieben ist, die deutsche Stadt aber neu entstand. Diese Vermutung soll noch durch

Inhaltlich wurde das Privileg für Göding wegen einiger Bestimmungen angegriffen, die sonst in den Urkunden zu den Anfängen des Städtewesens in den Böhmisches Ländern nirgends vorkommen. Als besonders strittig galt das Recht der Gödinger Bürger, ihren Richter frei zu wählen, was sonst außer einigen späteren Ausnahmen in den böhmischen und mährischen Städten erst nach den Hussitenkriegen allgemein üblich wird, und die Befreiung von allen Zöllen im ganzen Staat. Die Bedenken sind durch die Feststellung beseitigt, daß sich in den Gödinger Vorrechten der Einfluß der ungarischen städtischen Urkunden geltend macht⁶³⁾. Die an einem Grenzübergang und an einem wichtigen Handelsweg liegende Stadt bildete in den zwanziger und dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts einen Bestandteil der Domänen der Königin Konstanze, die von dem ungarischen Herrscher Geschlecht abstammte. Ihre Güter erstreckten sich in einem zusammenhängenden Gebiet beiderseits der Grenze, also auf der mährischen wie auch auf der jetzt slowakischen Seite, und diese geographische und verwaltungsmäßige Lage ermöglichte das Eindringen einiger ungarischer Rechtsprinzipien⁶⁴⁾ auf mährischen Boden, die dann auf der slowakischen Seite auch einen Widerhall in dem Privilegium für Tyrnau aus dem Jahre 1238 fanden⁶⁵⁾. Es ist hier nicht der Ort, die Frage der ungarischen städtischen Freiheiten und ihrer möglichen deutschen Vorlagen aufzuwerfen; das sollte der Diskussion über die deutsche Besiedlung und die deutschen Stadtrechte in Ungarn überlassen werden. Für uns ist die Sonderstellung Gödings ein Anlaß dazu,

eine tiefer reichende Analyse des Grundrisses bestätigt werden. LÁZNIČKA, Moravská města (wie Anm. 23) S. 47, der die Echtheit der Urkunde bestritt, verlegt die Entstehung der Stadt erst in die zweite Hälfte des 13. Jhs., während HOSÁK (wie Anm. 59) S. 29 im Grundriß ein älteres slavisches Dorf sucht, was die Annahme einer Stadterweiterung unterstützen dürfte.

63) HOSÁK ist unabhängig vom Verf. zum selben Resultat gekommen.

64) Es handelt sich eigentlich um die Freiheiten der Stadt Stuhlweißenburg vom Jahre 1237, G. FÉJER, Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis IV/1, S. 73–74, die in anderen Städten des damaligen Ungarns, unter anderen auch auf dem jetzigen slowakischen Gebiet, ihre Verbreitung fanden. Zum Inhalt der Stuhlweißenburger Freiheiten s. E. FÜGEDI, Der Stadtplan von Stuhlweißenburg und die Anfänge des Bürgertums in Ungarn. In: Acta Historica Academiae Scientiarum Hungaricae 15, 1969, S. 133; DERS., Die Entstehung des Städtewesens in Ungarn. In: Alba regia (= Annales musaei Stephani regis 10, 1969), S. 111.

65) FÉJER (wie Anm. 64) IV/1, S. 332–333, neu hg. von A. HÚŠČAVA, Najstaršie, výsady mesta Trnavy [Die ältesten Privilegien der Stadt Tyrnau], Bratislava 1939. Bemerkenswerterweise hat bereits S. L. ENDLICHER, Rerum Hungaricarum Monumenta Arpadiana, Sangalli 1849, S. 424–426, das Gödinger Privileg ohne Bedenken in seine ungarische Quellensammlung aufgenommen. — KEJŘ, an beiden zitierten Stellen (vgl. Anm. 59), hat die Meinung ausgesprochen, daß diese Urkunde nicht in das Jahr 1228 gehört, sondern erst 1238 ausgestellt wurde, weil auf diese Weise der Gebrauch von ungarischen städtischen Freiheiten besser erklärbar ist. Auf diese Weise kann die Urkunde zeitlich in den Zusammenhang mit dem Privileg für Tyrnau gebracht werden. Ihr Vorbild wäre dann in dem wohlbekannten und oft zitierten grundlegenden Privileg für Stuhlweißenburg aus dem Jahr 1237 zu finden.

auch diese sonst vereinzelt Linie des Eindringens der Stadtrechte in Betracht zu ziehen und zu fragen, ob wir mit einem indirekten Einfluß des deutschen Stadtrechts auf Ungarn rechnen sollen oder ob es sich nur um ausschließlich ungarische Modifikationen handelt, die nur von inneren ungarischen Verhältnissen abhängig sind.

Wir konnten bereits drei Richtungen des Eindringens des Stadtrechts nach Mähren beobachten, die alle drei irgendwie mit der deutschen Besiedlung verbunden sind. Über Böhmen haben wir bisher nur wenig gehört. Es ist eine historische Tatsache, daß sich das Stadtrecht und die neuen Formen des städtischen Rechtslebens in Mähren früher durchsetzten als in dem geographisch geschlossenen Raum Böhmens. Doch soll und muß auch Böhmen berücksichtigt und nach seinem Beitrag zur Bildung der Stadtverfassung gefragt werden.

5.

Der frühesten Schicht von Städten im Rechtssinne konnten wir in Böhmen nur Königgrätz zuweisen. Zwar bezeugt der einzige Beleg über die frühe Verfassung dieser Stadt, eine im Original überlieferte königliche Urkunde aus dem Jahre 1225⁶⁶⁾, die Tatsache, daß Königgrätz bereits in dieser frühen Zeit eine Stadt war, doch läßt er weitere Schlußfolgerungen hinsichtlich der Verfassung, des Rechts und der Formen des Stadtlebens nicht zu. Die Urkunde bestätigt nur, daß die Stadt im Ausbau ist, weil für sie weiterer Boden auf dem Tauschwege gewonnen wird, doch stellt sie kein Privileg im technischen Sinn dar, und außerdem hat sich die Terminologie dieser Urkunde noch nicht gefestigt. Wir wissen nicht, was für ein Recht in Königgrätz übernommen wurde. Auch die spätere, bereits oben erwähnte Nachricht über die Verleihung des Königgrätzer Rechts an Leitomyšl vom Jahre 1259 bietet keinen Anhaltspunkt für Aussagen über die inneren Verhältnisse in der Stadt Königgrätz. Es ist jedoch bekannt, daß in späteren Jahrhunderten Königgrätz der großen Familie der Städte Magdeburger Rechts angehörte, und obwohl wir es nicht eindeutig beweisen können, dürfen wir doch annehmen, daß die städtische Organisation in Königgrätz von Anfang an dem Vorbild des Magdeburger Rechts folgte. Über den Weg, auf welchem dieses Recht in die Stadt gelangte, können nur Vermutungen geäußert werden⁶⁷⁾. Es dürfte wohl der Handelsweg über Glatz nach

66) CDB II Nr. 278.

67) WEIZSÄCKER, Eindringen (wie Anm. 28) S. 99, hat die Vermutung geäußert, daß das Magdeburger Recht aus Leitmeritz nach Königgrätz eingedrungen wäre. Diese Kombination ermöglicht aber keine Erklärung, wie das Stadtrecht ursprünglich entstanden ist, weil Königgrätz als Stadt zweifelsohne älter als Leitmeritz ist. — Dem Sachkundigen muß nicht angedeutet werden, inwieweit sich meine Ausführungen von denjenigen WEIZSÄCKERS sachlich und in der Auffassung unterscheiden.

Schlesien gewesen sein, der diese Verbindung vermittelte. Aber eine weitere Schwierigkeit ist kaum zu überwinden: für die älteste Zeit erfahren wir nichts von einer deutschen Besiedlung, und auch in den späteren Jahrzehnten, als das Deutschtum in der Stadt Übergewicht gewinnt, ist in Königgrätz, das in einer fast rein tschechischen Umgebung lag, eine beträchtliche tschechische Minderheit festzustellen, die dann im 14. Jahrhundert allmählich die Mehrheit gewinnt⁶⁸). Königgrätz, das mit keiner böhmischen und mährischen Städtelandschaft dieser Frühzeit geographisch zusammenhängt und gänzlich isoliert dasteht, wo keine ältere deutsche Siedlung bezeugt ist und wohin die Stadtverfassung, wie wir vermuten, aus einer Richtung einzudringen vermochte, aus der sich andernorts städtisches Leben sonst erst einige Jahrzehnte später auszubreiten beginnt, stellt offensichtlich einen Sonderfall dar, der m. E. dadurch zu erklären wäre, daß es hier zu einer wirklichen Rezeption der stadtrechtlichen und verfassungsmäßigen Prinzipien kam.

Es ist an der Zeit, unsere Aufmerksamkeit nunmehr den westböhmisches Gebieten zuzuwenden. Auch hier wären viele Einzelheiten zu erörtern; doch kann an dieser Stelle nur eine Frage näher behandelt werden. Wir übergehen das bereits oben besprochene Gründungsprivileg für Königsberg von 1232 und behandeln als zeitlich nächste Nachricht die Urkunde von 1233, mit der König Wenzel I. dem Kladrauer Kloster für seine Stadt Kladrau den Jahrmarkt verlieh⁶⁹). Abgesehen davon, daß es sich hier um den frühesten Beleg für einen Jahrmarkt auf böhmischem Boden handelt⁷⁰), liefert diese Nachricht einen weiteren Beleg für die Entstehung einer Stadt aus einer verhältnismäßig kleinen Siedlung, wo aber ungefähr zu dieser Zeit, wie aus einer anderen Urkunde hervorgeht, *mercatores Cladorubenses* lebten⁷¹). Aus demselben Jahr 1233 stammt noch eine Urkunde, die ein wertvolles Zeugnis für die städtische Verfassung von Kladrau enthält. Unter den Zeugen werden in der Urkunde des Abtes Reinher ein *Herting burgensis Cladorubensis* und dessen Sohn, der Stadtrichter Meinhard, angeführt⁷²). Diese Namen sind deutsch, nichts-

68) SCHWARZ (wie Anm. 13) Bd. 1, S. 329 ff.

69) CDB III/I Nr. 44.

70) Das bedeutet aber nicht, daß Jahrmärkte anderswo nicht existiert hätten. Die bereits besprochene Urkunde für Raigern, CDB III/I Nr. 90, unterscheidet völlig klar den Wochenmarkt, der am Mittwoch stattfindet, und den Jahrmarkt, der sieben Tage dauert.

71) CDB II Nr. 366. Diese Urkunde ist eine Fälschung, die sich als ein um das Jahr 1212 entstandenes Privileg für die Kladrauer Kaufleute ausgibt, in Wirklichkeit aber erst um 1235 entstanden sein muß, da die Hand des Schreibers mit der des Schreibers einer echten Urkunde Wenzels I. für das Kladrauer Kloster, CDB III/I Nr. 116, die ein Schreiber des Klosters Kladrau ausgefertigt hat, identisch ist. Vgl. ŠEBÁNEK – DUŠKOVÁ, *Listina v českém státě* (wie Anm. 10) S. 26, in Anknüpfung an die gründliche Analyse von S. DUŠKOVÁ, *Listiny kladrubské* [Die Kladrauer Urkunden]. In: *Sborník prací filosofické fakulty brněnské university*, Reihe C, 2, 1953, S. 285–303. — Obwohl die Urkunde nicht echt ist, besteht über das Vorhandensein der Kaufleute in Kladrau kein Zweifel.

72) CDB II Nr. 46.

destoweniger wollen wir unsere Aufmerksamkeit dem Ausdruck *burgensis* widmen, dem wir hier zum erstenmal auf dem böhmischen Boden begegnen ⁷³⁾.

Alle Belege für den Ausdruck *burgensis* aus den folgenden Jahrzehnten, sind eindeutig und ohne Ausnahme im Sinne »Bürger« zu interpretieren. Der Ausdruck behält also lange Zeit einen rechtlich völlig eindeutigen Sinn, so daß wir aus seinem Vorkommen in den Quellen zu dem Schluß berechtigt sind, einer Ortschaft, auf die er sich bezieht, städtischen Charakter zuzusprechen ⁷⁴⁾. Abgesehen von der Erwähnung in verschiedenen Urkunden ist dieser Ausdruck auch auf den Stadtsiegeln zu finden, in einigen Fällen sogar bei Städten, in deren sonstiger schriftlichen Überlieferung er nicht auftaucht. Bei manchen Städten, in denen im Laufe der Zeit mehrere Siegel festzustellen sind, gehört der Ausdruck *burgenses* oder *hurienses* der älteren Zeit an und wird später durch den Ausdruck *cives* ersetzt ⁷⁵⁾.

Die rechtliche Bedeutung der Bezeichnung *burgensis* ist bereits in den frühesten Nachrichten eindeutig; hingegen ist bei der Bezeichnung *civis* in der älteren Zeit aufmerksam zu prüfen, ob sie vom Gesamtzusammenhang her bereits als »Bürger« interpretiert werden kann. Nach der Stabilisierung der Bedeutung des Wortes *civis* gleich »Bürger«, auf die wir bereits in den einleitenden Absätzen hingewiesen haben, wird nunmehr die genaue Interpretation des Wortes *burgensis* schwierig; hie und da behält es den Sinn »Bürger«, sehr häufig steht es jedoch für »Bürgermeister«, wie das vor allem die Vokabularien des 14. Jahrhunderts zeigen. Aber für die Frühzeit ist es möglich, aus der eindeutigen Bedeutung des Wortes *burgensis* weitere Schlüsse abzuleiten. Wichtig ist vor allem die Feststellung, daß dieser Ausdruck völlig unabhängig von dem Terminus *burgus* in unsere Länder eindringt. Nachdem von den bekannten *burgi*, deren erster, die neue Siedlung unter der Burg Kaaden, bereits 1186 genannt ist ⁷⁶⁾, kein einziger im Sinne einer Stadt im Rechtssinne zu interpretieren ist, benennt der erst ein halbes Jahrhundert später auftauchende Ausdruck *burgensis* bereits eine Institution des Stadtrechts. Außerdem ist zu bemerken, daß in dieser Frühzeit die beiden Begriffe nie für ein und dieselbe Ortschaft begegnen.

Daraus kann man schließen, daß beide Ausdrücke in unser Gebiet in völlig verschiedenen Zeitabschnitten eindringen und daß sie institutionell nichts Gemeinsames haben. Wenn also der Titel *burgensis* den wirklichen Bürgern erst in der Zeit

73) Zu weiteren Ausführungen darf ich auf meinen Aufsatz *Burgus und burgensis* in den Böhmisches Ländern (wie Anm. 35) verweisen, der sich mit diesen beiden Begriffen auf Grund der gesammelten Quellenbelege tiefgreifender befaßt.

74) Das entspricht der Feststellung von H. STROOB, *Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung in Mitteleuropa, besonders zwischen 1450–1800*, zuletzt in: DERS., *Forschungen zum Städtewesen in Europa*, Bd. 1, 1970, S. 24.

75) Näheres bei V. VOJTIŠEK, *O pečétích a erbech měst pražských a jiných českých* [Über die Siegel und Wappen der Prager und anderer böhmischen Städte]. Praha 1928, passim, zusammenfassend S. 180–181.

76) CDB I Nr. 310.

der entstehenden Stadtverfassung beigelegt wird, so liegt die Annahme auf der Hand, daß es sich um die Übernahme einer fremden Institution handelt⁷⁷⁾, die in den deutschen Gebieten im 12. Jahrhundert ihre rechtliche Ausprägung erfahren hat. Auch die Geschichte des Terminus *burgensis* stellt somit ein Zeugnis für die Übernahme stadtrechtlicher Institutionen aus dem Nachbarland Deutschland dar.

In West- und Nordwestböhmen erscheinen bald weitere Städte, die zwar anfangs kein besonders dichtes Netz von Stadtsiedlungen bilden, aber bereits ein Symptom des entstehenden Städtewesens darstellen. Manche dieser Städte liegen im Gebiet des Magdeburger Rechts, was aber nicht von der gesamten Landschaft zu behaupten ist. Woher kommt ihr Recht nach Böhmen? Diese Frage muß offen bleiben, weil bei dem Fehlen ausreichender Vorarbeiten noch keine begründete Antwort möglich ist. Direkter Einfluß von Nürnberg liegt nicht vor; es ist gezeigt und trotz gewisser polemischer Einwände nicht widerlegt worden, daß die zum sogenannten Nürnberger Recht gehörigen böhmischen Städte sich nie nach dem Nürnberger Stadtrecht richteten und nie Rechtsmitteilungen und Belehrungen in Nürnberg suchten⁷⁸⁾. Die Ausnahme, nämlich die Stadt Eger und eine kleine Gruppe der vom Egerer Recht abhängigen westböhmisches Städte, bei denen wirklich der Rechtszug nach Nürnberg bezeugt ist, bestätigen eher die getroffene Feststellung; denn Eger und das Egerland gehörten zu dieser Zeit noch dem Reich an, und, als die Stadtverfassung in dieser Gegend in den Anfängen ihrer Entwicklung stand, konnte man noch nicht ahnen, daß diese unter die Herrschaft des böhmischen Staates kommen würde. Es sollte auch nicht außer Acht gelassen werden, daß in den Gebieten, deren Städte später dem sogenannten Nürnberger Recht, in Wirklichkeit aber dem modifizierten und rezipierten Landrecht des Schwabenspiegels unterliegen, die Stadtverfassung und das Stadtrecht später in Erscheinung treten als in anderen, bereits besprochenen Gebieten Böhmens und Mährens.

In meinen bisherigen Erörterungen habe ich zwar beiläufig einigemal Prag erwähnt, aber eine größere Aufmerksamkeit habe ich unserer Hauptstadt bislang noch

77) Dazu ist noch zu bemerken, daß dieser Ausdruck nie in einer Herrscherurkunde vorkommt. Nach der Stabilisierung der Terminologie benützt die königliche Kanzlei ausschließlich den Ausdruck *civis*. Deshalb sind die Belege für *burgensis* wenig zahlreich, weil sie in allen Fällen aus Urkunden stammen, auf deren Entstehung die Städte direkt oder indirekt Einfluß hatten. Das bedeutet, daß das Wort *burgensis* eben im städtischen Milieu geläufig war. Einzelheiten bei KEJŘ (wie Anm. 35).

78) B. MENDEL, Tak řečené Norimberské právo v Čechách [Das sogenannte Nürnberger Recht in Böhmen]. Praha 1938. Die polemischen Einwände von W. WEIZSÄCKER, Die Altstadt Prag und das Nürnberger Recht. In: ZRG GA 60, 1940, S. 117–142, konnten zwar die Ausführungen MENDELs in Einzelheiten ergänzen, aber seine Beweisführung haben sie nicht entkräftet. Der Ursprung und die Richtungen des Eindringens des Stadtrechts nach Südwestböhmen können nicht als befriedigend geklärt gelten, und es erscheint als unentbehrlich, dieser Frage erneut eine tiefgehende Analyse zu widmen.

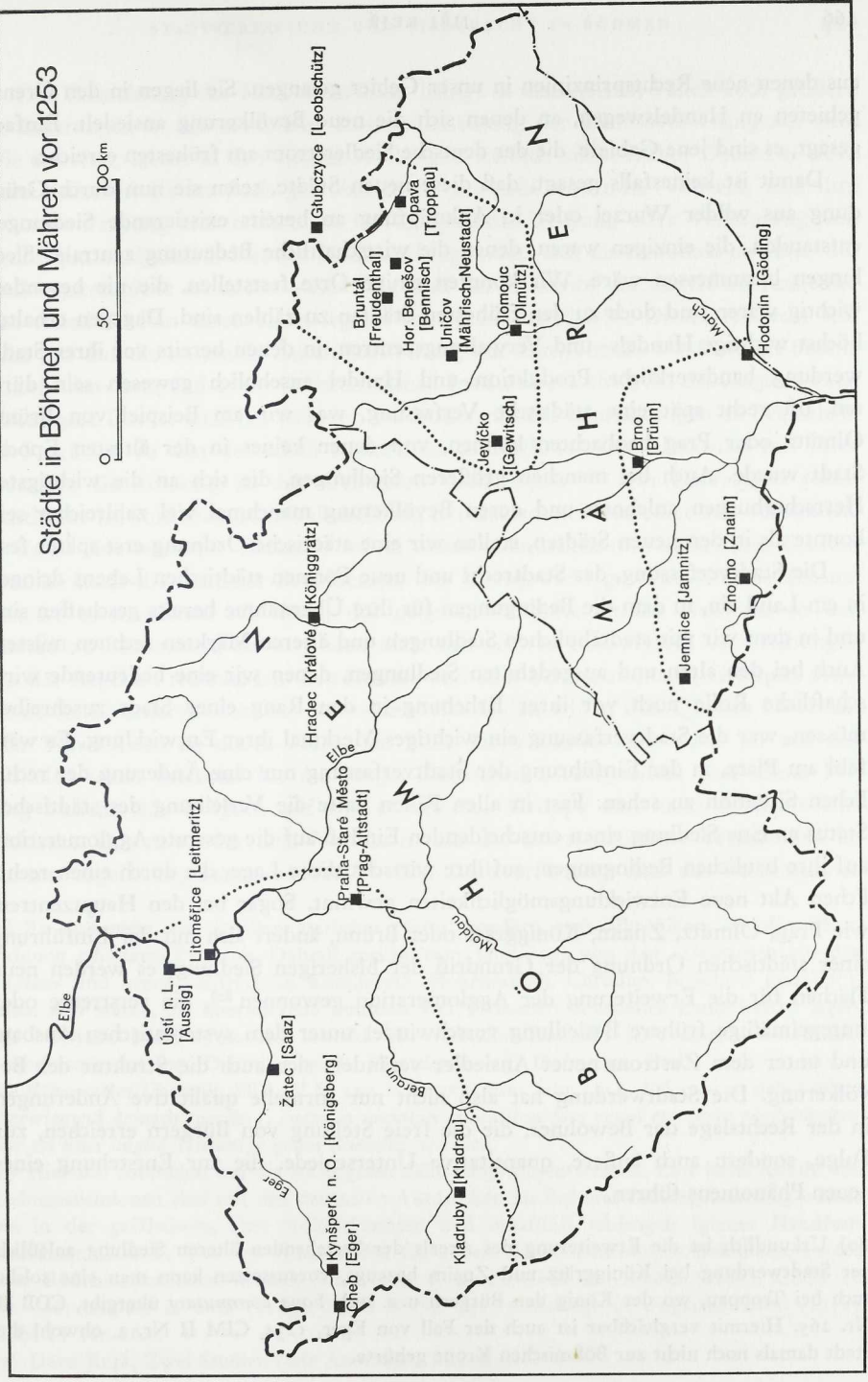
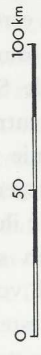
nicht gewidmet. Ich muß offen gestehen, daß ich über die Entstehung der Prager Stadtverfassung und den Anteil, der einem deutschen nationalen Element dabei möglicherweise zukommt, nicht zu sprechen beabsichtige, weil mit dieser Frage spezifische Probleme verbunden sind. Der Forscher sieht sich bei der Erörterung dieser Frage in eine besonders schwierige Lage versetzt, weil die Quellenbasis außerordentlich lückenhaft und unklar ist, wie kaum bei einer anderen Stadt. Die wichtigsten Nachrichten, nach denen die Entwicklung des Prager Rechtslebens und der Verfassungsgeschichte zu skizzieren wären, sind fast ausnahmslos in späten und zudem fehlerhaften Abschriften überliefert, so daß bei ihrer Interpretation schwierigste Probleme auftreten und die bisherige Forschung oft zu völlig entgegengesetzten Meinungen gelangte⁷⁹⁾. Dabei bestehen nicht nur inhaltliche Unsicherheiten, sondern auch Bedenken hinsichtlich der Überlieferung und der Richtigkeit der uns erhaltenen Texte. Trotz aller früherer Bemühungen und zahlreicher Untersuchungen über die Anfänge der Stadt Prag müssen wir konstatieren, daß der Stand der Forschung äußerst unbefriedigend bleibt.

6.

Ein Blick auf die Karte der frühesten Städte (s. S. 465) belehrt sofort, daß die Städte im Rechtssinne nicht gleichmäßig auf dem ganzen Gebiet Böhmens und Mährens entstehen, sondern daß es — mit der bereits besprochenen Ausnahme von Königgrätz — zur Bildung gewisser territorialer Komplexe kommt, in denen auf verhältnismäßig engem Gebiet mehrere Städte festzustellen sind, während auf großen Flächen des Staates, wie besonders auffallend in Südböhmen und in den böhmisch-mährischen Grenzgebieten, noch keine Städte existieren. Es ist möglich, drei Landschaften zu beobachten, wo das Städtewesen sehr früh heimisch wird, nämlich Nordmähren, Südmähren und um einige Jahre später auch West- und Nordwestböhmen, wohin auch Prag territorial einzureihen wäre. Diese Gebiete entsprechen den Richtungen,

79) Die sog. *Donatio Bořivoi*, vgl. auch Anm. 48, die sich als eine Quelle von etwa 1101 ausgibt, ist lediglich in einer aus dem 13. Jh. stammenden Fassung bekannt. Für den Sobieslaw'schen Freibrief zu Gunsten der Prager Deutschen, hg. KEJŘ (wie Anm. 32), der in zwei voneinander abweichenden und mehr als drei Jahrhunderte jüngeren Abschriften erhalten ist, dürfte hingegen eine echte Vorlage anzunehmen sein; doch muß der uns bekannte Wortlaut sorgfältig geprüft werden. Die erste Erwähnung eines Prager Bürgers, CDB III/1 Nr. 69, stammt nur aus einem Formularstück, und es ist nicht ganz sicher, ob eine wirkliche Urkunde dem bekannten Text als Vorlage diente. Die Urkunde für den Münzmeister Eberhard, die die sog. *nova civitas circa sanctum Gallum* betrifft, CIM I Nr. 351, ist in den späteren Abschriften im entscheidenden Passus durch fehlerhafte Abschrift verdorben und unklar. Das sog. Ottokar'sche Recht, CIB II/4 S. 1–25, ein ziemlich umfangreicher deutscher Text, der sprachlich mit dem mitteldeutschen Raum zusammenhängt, s. Anm. 86, ist noch immer völlig rätselhaft, und keine der hierzu geäußerten Ansichten kann als eine befriedigende Hypothese gelten.

Städte in Böhmen und Mähren vor 1253



aus denen neue Rechtsprinzipien in unser Gebiet gelangen. Sie liegen in den Grenzgebieten an Handelswegen, an denen sich die neue Bevölkerung ansiedelt. Einfach gesagt, es sind jene Gebiete, die der deutsche Siedlerstrom am frühesten erreicht.

Damit ist keinesfalls gesagt, daß diese neuen Städte, seien sie nun durch Gründung aus wilder Wurzel oder in Anknüpfung an bereits existierende Siedlungen entstanden, die einzigen waren, denen die wirtschaftliche Bedeutung zentraler Siedlungen beizumessen wäre. Wir konnten einige Orte feststellen, die nie besonders wichtig waren und doch zu den frühesten Städten zu zählen sind. Dagegen erhalten höchst wichtige Handels- und Verwaltungszentren, in denen bereits vor ihrer Stadtwerdung handwerkliche Produktion und Handel ansehnlich gewesen sein dürften, oft recht spät eine städtische Verfassung, was wir am Beispiel von Brünn, Olmütz oder Prag beobachten können, von denen keines in der ältesten Epoche Stadt wurde. Auch bei manchen größeren Siedlungen, die sich an die wichtigsten Herrscherburgen anlehnen und deren Bevölkerung manchmal viel zahlreicher sein konnte als in den neuen Städten, stellen wir eine städtische Ordnung erst später fest.

Die Stadtverfassung, das Stadtrecht und neue Formen städtischen Lebens dringen in ein Land ein, in dem die Bedingungen für ihre Übernahme bereits geschaffen sind und in dem wir mit stadttähnlichen Siedlungen und älteren Märkten rechnen müssen. Auch bei den alten und ausgedehnten Siedlungen, denen wir eine bedeutende wirtschaftliche Rolle noch vor ihrer Erhebung in den Rang einer Stadt zuschreiben müssen, war die Stadtverfassung ein wichtiges Merkmal ihrer Entwicklung. Es wäre fehl am Platz, in der Einführung der Stadtverfassung nur eine Änderung der rechtlichen Situation zu sehen. Fast in allen Fällen hatte die Verleihung des städtischen Status an eine Siedlung einen entscheidenden Einfluß auf die gesamte Agglomeration, auf ihre baulichen Bedingungen, auf ihre wirtschaftliche Lage, die durch einen rechtlichen Akt neue Entwicklungsmöglichkeiten gewinnt. Sogar bei den Hauptzentren, wie Prag, Olmütz, Znaim, Königgrätz oder Brünn, ändert sich mit der Einführung einer städtischen Ordnung der Grundriß der bisherigen Siedlung; es werden neue Flächen für die Erweiterung der Agglomeration gewonnen⁸⁰⁾, die verstreute oder unregelmäßige frühere Besiedlung verschwindet unter dem systematischen Ausbau, und unter dem Zustrom neuer Ansiedler verändert sich auch die Struktur der Bevölkerung. Die Stadtwerdung hat also nicht nur formelle qualitative Änderungen in der Rechtslage der Bewohner, die die freie Stellung von Bürgern erreichen, zur Folge, sondern auch äußere, quantitative Unterschiede, die zur Entstehung eines neuen Phänomens führen.

80) Urkundlich ist die Erweiterung des Areals der bestehenden älteren Siedlung anlässlich der Stadtwerdung bei Königgrätz und Znaim bezeugt, voraussetzen kann man eine solche auch bei Troppau, wo der König den Bürgern u. a. auch *bona commutata* übergibt, CDB II Nr. 265. Hiermit vergleichbar ist auch der Fall von Eger, 1234, CIM II Nr. 2, obwohl die Stadt damals noch nicht zur Böhmisches Krone gehörte.

Die Vermehrung der Einwohnerschaft bringt in den meisten Fällen auch größere Veränderungen in der nationalen Zusammensetzung der Stadtbevölkerung mit sich. Wie erwähnt, lebten in den älteren Siedlungen vielfach schon früher Deutsche. Aber diese Kolonien lebten doch gewöhnlich in gewissen *vici* oder Vierteln, und ihre nationale Färbung war noch nicht für die gesamte Siedlung oder Verbindung von Siedlungen maßgebend. Mit der Stadtwerdung ändert sich die nationale Struktur der Siedlungskomplexe nunmehr wesentlich, und der Zustrom der deutschen Ansiedler gibt vielen Städten einen überwiegend deutschen Anstrich⁸¹⁾. Dieser erstreckt sich nicht nur auf die nationale Zusammensetzung der Einwohner; wir konnten bereits darauf hinweisen, daß es die stadtrechtlichen Institutionen sind, die die Zugezogenen mitbringen. Das ist auch bei weiteren Institutionen oder Einrichtungen zu bemerken, die Parallelen zu den deutschen städtischen Institutionen darstellen und mit ihrer deutschen Bezeichnung in den Urkunden vorkommen⁸²⁾. Das Eindringen stadtrechtlicher Institutionen ist mit dem Zuzug der deutschen Neusiedler eng verbunden.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß in vielen böhmischen und mährischen Städten ziemlich rasch die deutsche Bevölkerung das Übergewicht gewinnt. In der ältesten Zeit ist es manchmal schwierig, das genaue Verhältnis beider Nationen in den Städten zu bestimmen, da bisweilen auch mit schwer erkennbaren Abweichungen von der Regel zu rechnen ist. Gewöhnlich sind aber beide nationalen Gruppen demselben Recht unterworfen; nur ausnahmsweise finden wir in den Quellen ausdrückliche Vorschriften zu dieser Frage. Im Falle Prags könnte man zwar bis auf den Sobieslaw'schen Freibrief für die Prager Deutschen zurückgreifen, aber dieses Privileg bezieht sich lediglich auf eine nationale Gruppe und kann nicht als eine städtische Urkunde oder eine Vorschrift, die die innerstädtischen Verhältnisse im Ganzen regelt, angesehen werden⁸³⁾. Die Stadtverfassung und das Stadtrecht in

81) Es sind nicht nur Quellen amtlicher Natur, sondern auch Chroniken, die diese Entwicklung schildern. Der sog. Dalimil spricht zum Jahr 1307 von den »Deutschen aus den Städten« und nennt ausdrücklich Königgrätz, Hohenmauth, Chrudim, Bidschow und Politschka, also Städte, die überwiegend inmitten von Tschechen besiedelter Landschaften lagen, vgl. Nejstarší česká rýmovaná kronika tak řečeného Dalimila [Die älteste tschechische Reimchronik des sog. Dalimil], hg. B. HAVRÁNEK — J. DAŇHELKA, Praha 1958, S. 161. — Die Königsaler Chronik, FRB IV S. 320, behauptet zum Jahr 1334, daß man in den Städten überwiegend deutsch sprach: . . . *nam in omnibus civitatibus fere regni et coram rege communior est usus lingue Teutonice quam Boemice ista vice.*

82) Hier soll zumindest auf die wichtigsten Fälle hingewiesen werden. Eine hohe Anzahl von Rechtsinstitutionen sind mit den deutschen Ausdrücken im Brünner Privileg von 1243 ebenso wie in der gefälschten, aber wohlbekanntem und inhaltlich wichtigen Iglauer Handfeste bezeichnet, CDB IV Nr. 177. Auch in den für andere Städte bestimmten Urkunden werden neue Rechtsinstitutionen deutsch bezeichnet, z. B. *chaufbus* in Olmütz (1261), CDM III Nr. 326; *weglose* in Saaz (1265), RBM II Nr. 531; *niederlage* in Ungarisch-Brod (1272), CDM IV Nr. 68.

83) Dazu KEJŘ, Zwei Studien (wie Anm. 6) S. 125 ff.

Prag bilden sich fast sechzig Jahre später aus. Die Regelung der Stellung der Deutschen und der Tschechen bzw. auch der Romani und Juden vor Gericht bedeutet hier eigentlich — es sei mir gestattet, den Ausdruck zu verwenden — eine Kollisionsnorm⁸⁴⁾ zwischen verschiedenen Rechtssystemen, die sich auf verschiedene Bevölkerungsgruppen beziehen. Dagegen ist in dem sog. Ottokar'schen Recht, in dem wir einen Passus von der Gleichberechtigung beider Nationalitäten bei der Entscheidung über die Körperverletzung finden⁸⁵⁾, die Lage bereits anders; hier ist eine Garantie gegeben, daß keiner von beiden benachteiligt sein soll. Bei dem noch immer unklaren Ursprung und der unklaren Gültigkeit dieser Rechtsquelle⁸⁶⁾ wären aber weitere Folgerungen aus diesem kurzen Passus fehl am Platz.

7.

Der Vorgang des Eindringens eines rechtlich und national neuen Elements wird noch deutlicher, wenn wir unsere Aufmerksamkeit der Frage zuwenden, inwieweit die Verbreitung des Städtewesens in Böhmen und Mähren von der öffentlichen Macht unterstützt wird. Es kann unmöglich vorausgesetzt werden, daß die Ausländer aus ihrer Heimat in ein fremdes Land völlig spontan ohne Einladung oder Genehmigung eingezogen wären, ohne feste Garantien über ihre Rechtslage und wirtschaftliche Vorteile erhalten zu haben. Derartige Garantien konnte ihnen nur die höchste Macht sichern — der Herrscher. In der Tat befinden sich unter der frühesten Schicht von Städten nur solche, an deren Gründung der Herrscher direkt oder indirekt beteiligt ist. Es handelt sich um Städte, die mit der Bewilligung und unter dem Schutz des königlichen oder markgräflichen Privilegs entstehen⁸⁷⁾. Auch die erwähnten Fälle,

84) Diesen Ausdruck hat benützt und auf diese Weise das rechtliche Verhältnis zwischen verschiedenen nationalen Gruppen erklärt: V. VANĚČEK, *Prameny k dějinám státu a práva v Československu* [Quellen zur Staats- und Rechtsgeschichte in der Tschechoslowakei], Praha 1957, S. 53.

85) CIB II/4 S. 12: *Wundet ein Dewtscher einen Beheim, oder der Beheim einen Dewtschen: was man dem Dewtschen zu rechte (oder czu besserunge) vindet, dasselbe recht sal auch dem Beheim gescheen.*

86) Als letzter hat sich mit dieser Rechtsaufzeichnung V. VOJTÍŠEK, O tzv. Otakarovském městském právu pražském [Über das sog. Ottakarische Prager Stadtrecht]. In: *Zápisky katedry československých dějin a archivního studia fil.-hist. fakulty Karlovy university* 1, 1956, Heft 1, S. 5–15; Heft 2, S. 16–23, befaßt und die bisherigen Ansichten übersichtlich zusammengestellt; aber seine Lösung, nämlich die Annahme, daß es sich um den Inhalt eines für die Altstadt Prag bestimmten, aber verschwundenen Privilegs handelt, kann nicht befriedigen. Es wird notwendig sein, diese geheimnisvolle Quelle erneut ins Auge zu fassen. Eine sprachliche Analyse der Quelle hat gezeigt, vgl. Z. MASÁŘÍK, K jazyku tzv. Otakarovského městského práva pražského [Zur Sprache des sog. Ottakarischen Prager Stadtrechts]. In: *Časopis matice moravské* 76, 1957, S. 384–389, daß sie aus dem mitteldeutschen Sprachgebiet übernommen worden sein dürfte.

87) Unter dem königlichen oder markgräflichen Schutz, bzw. auf königlichem oder mark-

in denen eine Stadt auf dem Boden und unter der Herrschaft eines Klosters entsteht, stehen nicht im Widerspruch zu dieser Feststellung; denn alle Fälle dieser Art beziehen sich auf Klöster königlicher oder markgräflicher Gründung, die unter der Hoheit des Herrschers stehen, und ihre Gründung wird ausnahmslos mit einer Herrscherurkunde unterstützt⁸⁸⁾. In einigen Ausnahmefällen ist als Aussteller der Gründungsurkunde zwar ein Adeliger genannt, aber nicht einmal diese Fälle stellen eine Verletzung des angeführten Prinzips dar, nämlich der entscheidenden Beteiligung der Herrschermacht an der Gründung, weil es sich bei den Ausstellern durchweg um königliche Beamte handelt⁸⁹⁾, die ohne Wissen und Willen des Herrschers kaum ein ähnliches Privileg aushändigen konnten. Die ersten Fälle, bei denen wir die Hoheitsrechte der Herrscher nicht bezeugt finden, beziehen sich auf die Gründung der Stadt Deutsch-Brod durch das mächtige adelige Geschlecht der Lichtenburger⁹⁰⁾ und die Stadtgründungen des berühmten Kolonisators, des Olmützer Bischofs Bruno⁹¹⁾. Aber auch hier können wir eher mit der vorhergehenden Einwilligung oder zumindest mit dem tacitus consensus des Herrschers rechnen; in den folgenden Jahrhunderten steht das Recht, neue Städte zu gründen oder ältere Siedlungen zur Stadt zu erheben, ausschließlich dem Herrscher zu, und zwar auch bei den »untertänigen« Städten, die sonst von ihren Grundherren abhängig sind⁹²⁾. Die Herr-

gräflichem Boden entstehen: Mährisch-Neustadt, Freudenthal, Troppau, Königgrätz, Znaim, Brünn, Olmütz, Saaz, Aussig, Leitmeritz, Prag-Altstadt, Leobschütz, Gewitsch; hierher gehört auch Göding, das auf dem Grundbesitz der Königin lag. In diese Gruppe darf auch Iglau eingereiht werden, dessen Privileg zwar eine spätere Fälschung ist, das aber in den fünfziger Jahren des 13. Jhs. bereits als Stadt bestand.

88) Dies ist der Fall bei Königsberg, das dem Doxaner Kloster gehörte, sowie bei Kladrau. Aber auch das kurz danach zutage tretende Interesse der Klöster an der Gründung von Städten ist wieder nur bei Klöstern königlicher oder markgräflicher Gründung bezeugt, so etwa bei Welehrad und auch bei Leitomyšl, an dessen Gründung sich neben Bischof Heinrich Zdik auch Vladislav II. beteiligt hatte. Eine Übersicht der Klostergründungen in den Böhmischem Ländern bis ungefähr 1200 bietet Z. FIALA, Die Organisation der Kirche im Přemyslidenstaat des 10.–13. Jahrhunderts. In: Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit, 1967, S. 142–143. Über die rechtliche Bedeutung der Fundation und die Berechtigungen des Fundators s. V. VANĚČEK, Základy 1, Praha 1933.

89) Die Fortifikationsarbeiten in Jamnitz wurden 1227 von *Petrus, rector provincie Beto-vensis*, durchgeführt, CDB II Nr. 305; die Nachricht darüber ist aber einer königlichen Urkunde entnommen. Das Gründungsprivileg für Bennisch v. J. 1253, CDB IV Nr. 267, wurde vom Adeligen Beneš von Úvalno (Lobenstein), dem königlichen Unterkämmerer ausgestellt.

90) Die ältesten Urkunden der Stadt Deutsch-Brod in CIM II Nrr. 10, 15.

91) Über die Städtegründungen und Tätigkeit des Bischofs Bruno wird H. STROOB in Kürze eine Abhandlung veröffentlichen.

92) A. HAAS, Právní moc českého krále nad poddanskými městy a městečky [Die Rechtsgewalt des Königs von Böhmen über die untertänigen Städte und Städtchen]. In: Právníhistorické studie 4, 1958, bes. S. 164 ff.

schermacht spielt also bei der Entstehung und Entwicklung des Städtewesens von seinen ersten Ansätzen an eine entscheidende Rolle.

In den letzten Jahren hat man die Rolle des Herrschers bei der Entstehung der Städte ziemlich unterschätzt. Wir müssen ihr heute wieder Wichtigkeit und sogar entscheidende Kraft zuerkennen. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung gewann durch die Initiative der Herrscher außerordentlich starke Impulse.

Die Periode, in der die böhmische und mährische Stadtverfassung entsteht, ist äußerst kurz. Erinnern wir uns doch, daß von der ersten sicheren Nachricht von einer Stadt im Rechtssinne im Jahre 1223 bis zu dem zitierten Zeugnis für das klare Bewußtsein von der Existenz eines Städtewesens im Lande vom Jahr 1232 nur neun Jahre vergehen! Fast alle Belege, die ich benützt habe, gehen nicht über einen Zeitraum von einem halben Jahrhundert hinaus, in dem sich nicht nur ein Netz von Städten bildet und ergänzt, sondern sich auch das Stadtrecht und die neuen Formen des Stadtlebens einbürgern. Diese Entwicklung, die in anderen Ländern Jahrhunderte dauerte, verläuft bei uns in wenigen Jahrzehnten. In Mittel- und Osteuropa läßt sich wohl kaum ein Land finden, in dem sich die verfassungsgeschichtlichen und rechtlichen Umwälzungen, die mit der Einführung des Städtewesens einhergingen, in einer solch kurzen Zeitspanne vollzogen, wie in den böhmischen Ländern. Der erstaunliche Aufstieg des Städtewesens, der sich in den schriftlichen Quellen überwiegend als Übernahme der Rechtsformen widerspiegelt, beeinflusste auch den Gang der Forschung, die sehr lange an den juristischen Kriterien und Definitionen einer Stadt festhielt, um sie in den letzten Jahren – wieder einseitig – zu verwerfen und die Bedeutung des Stadtrechts nicht nur zu unterschätzen, sondern beinahe zu verneinen. Daß diese beiden extremen Positionen eine gerechte historische Würdigung nicht ermöglichen, muß nicht betont werden.

Die siedlungsmäßigen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umwälzungen, die die Struktur des ganzen Staates ändern, bedeuten einen besonders starken Eingriff in die soziale und nationale Zusammensetzung der böhmischen und mährischen Gesellschaft. Diese rasche Entwicklung ist nicht nur durch die bereits bestehenden wirtschaftlichen Bedingungen, sondern auch durch den Zuzug der neuen tüchtigen Bevölkerung und durch die Übernahme der Formen der Stadtverfassung und des Stadtrechts verursacht. Ich habe mich bemüht, alle drei Kriterien, nämlich das siedlungsmäßige, das nationale und das rechtliche zu berücksichtigen und aus deren Zusammenspiel meine Schlüsse zu ziehen. Auch die allgemeine Lage, die wirtschaftlichen Bedingungen, die gesamte Szenerie, in der sich diese Umwälzungen abspielen, begründen die Annahme, daß die Stadtverfassung und das Stadtrecht, vielleicht modifiziert und den einheimischen Verhältnissen und Bedingungen angepaßt, aber im Grunde in fertigen Formen von außen, aus der deutschen Nachbarschaft und oft durch die deutschen Ansiedler hineingetragen, durch Rezeption in unserem Lande heimisch wird.